



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

AQ Austria, 1010 Wien, Renngasse 5, 4.OG

Gutachten zum Verfahren zur definitiven Bewilligung des Doktoratsstudiengangs Philosophie und institutionellen Evaluation der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein

gemäß Art. 13 bzw. Art. 38 Hochschulgesetz (HSG), LGBl. 2005, Nr. 2

Wien, 04.08.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Informationen zum Verfahren	3
2 Vorbemerkungen der Gutachter/innen	4
3 Institutionelle Evaluation gemäß Art. 38: Begutachtung der Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschuleinrichtungen gemäß Art. 12 Bst. a HSV	5
3.1 Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Hochschule oder Hochschuleinrichtung.....	5
3.2 Studienangebot	9
3.3 Forschung	16
3.4 Wissenschaftliches Personal	17
3.5 Administratives und technisches Personal	18
3.6 Studierende	19
3.7 Infrastrukturen.....	22
3.8 Kooperation	23
4 Evaluation des Doktoratsstudiengangs gemäß Art. 13 HSG: Begutachtung der Qualitätsstandards für gestufte Studiengänge gemäß Art. 12 Bst. b HSV.....	24
4.1 Durchführung und Ausbildungsziele	24
4.2 Interne Organisation und Qualitätssicherungsmaßnahmen	25
4.3 Curriculum und Ausbildungsmethoden	26
4.4 Lehrkörper.....	29
4.5 Studierende	30
4.6 Sachliche und räumliche Ausstattung	32
5 Evaluation des Doktoratsstudiengangs gemäß Art. 13 HSG: Begutachtung der Auflagen gemäß Regierungsbeschluss vom 12.03.2013 über die provisorische Bewilligung	33
6 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	36
7 Eingesehene Dokumente	39

1 Allgemeine Informationen zum Verfahren

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) traf mit dem Schulamt des Fürstentums Liechtenstein (Abteilung Mittel- und Hochschulwesen) eine Vereinbarung über die Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens zum Zweck der definitiven Bewilligung des Doktoratsstudiengangs Philosophie gemäß Art. 13 und der institutionellen Evaluation gemäß Art. 38 Hochschulgesetz (HSG), LGBI. 2005, Nr. 2, der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein.

Die Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP) ist eine seit 1986 staatlich anerkannte liechtensteinische Hochschuleinrichtung. Aufgrund der Auflagen der Regierung (RA 2006/967) auf der Basis eines vorgängig durchgeföhrten Peer Reviews stellte die IAP im Jahr 2007 den Lehrbetrieb in Liechtenstein aus strukturellen und finanziellen Gründen vorübergehend ein, während Forschungstätigkeiten weitergeführt wurden. Auch wenn der Lehrbetrieb vorübergehend eingestellt wurde, bestand von Seiten der IAP von Anfang an das Interesse den Campus in Liechtenstein neu aufzubauen und vor dem Hintergrund der mehr als 25-jährigen Geschichte der Akademie weiterhin eine philosophische Hochschule zu betreiben.

Am 26.03.2012 stellte die IAP einen Antrag zur Wiederaufnahme des Lehrbetriebs. Auf Basis eines Gutachtens vom 09.07.2012 wurde der Antrag überarbeitet und am 28.02.2013 zur Wiederaufnahme des Doktoratsstudiengangs eingereicht. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat am 12.03.2013 beschlossen, dass die IAP nun die mit Beschluss der Regierung vom 23.05.2006 (RA 2006/967) gemachten Auflagen erfüllt. Der IAP wurde die Wiederaufnahme des Doktoratsstudiengangs provisorisch bewilligt. Der Doktoratsstudiengang dauert gemäß Konzept und entsprechend der Bestimmungen des Hochschulgesetzes mindestens drei Jahre. Es wurde beschlossen, dass nach Ablauf dieser Frist die IAP einer externen Evaluation/Akkreditierung unterzogen wird, bei der die Umsetzung des Konzepts gemäß Antrag vom 28.02.2013 überprüft werden soll.

Kriterien für diese Begutachtung sind die Vorgaben gemäß Art. 13 HSG mit den im Regierungsbeschluss vom 12.03.2013 definierten Auflagen sowie die gemäß Art. 12 Hochschulverordnung (HSV), LGBI. 2011, Nr. 337, in Anhang 1 und 2 dargelegten Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschuleinrichtungen sowie für gestufte Studiengänge.

Die Antragsunterlagen wurden am 30.11.2016 von der Internationalen Akademie für Philosophie an die AQ Austria übermittelt. Folgende Gutachter/innen wurden für die Begutachtung des Antrags nominiert:

Name	Funktion & Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Thomas Spitzley	Prorektor für Entwicklungs- und Ressourcenplanung und Professor für Philosophie mit dem Schwerpunkt Theoretische Philosophie, Universität Duisburg-Essen	Gutachter mit Erfahrung in universitären Leitungs- und Organisationsstrukturen und wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
Prof. Dr. Johannes Hübner	Professor für Theoretische Philosophie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Mag. Inken Titz	Doktorandin und wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl Philosophie I, Ludwig-Maximilians-Universität München	Studentische Gutachterin

Am 21.04.2017 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein am Standort Mauren statt.

2 Vorbemerkungen der Gutachter/innen

Die Gutachter/innen danken dem Personal der IAP, den Mitgliedern des Stiftungs- und Hochschulrats sowie den Studierenden für deren hohe Kooperationsbereitschaft sowie für die sehr angenehme, konstruktive Atmosphäre während des Vor-Ort-Besuchs.

Das Verfahren ist in mindestens drei Hinsichten außergewöhnlich: Erstens handelt es sich bei dem zu evaluierenden Doktoratsstudiengang um einen außergewöhnlich kleinen Studiengang, zweitens handelt es sich bei der zu evaluierenden Hochschule um eine Hochschule mit gegenwärtig nur einem einzigen Studiengang und drittens verfügt die Hochschule im Vergleich zu anderen Hochschulen über außergewöhnlich wenig Personal. Da die Qualitätsstandards mit Blick auf typische Hochschulen formuliert wurden, ist eine Feststellung, dass ein Qualitätsstandard nicht oder nur teilweise erfüllt ist, nicht zwangsläufig so zu verstehen, dass es sich hierbei um einen qualitativen Mangel handelt, sondern eher so, dass ein für Regelfälle wohl begründeter Standard nicht erfüllt ist.

3 Institutionelle Evaluation gemäß Art. 38: Begutachtung der Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschuleinrichtungen gemäß Art. 12 Bst. a HSV

3.1 Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Hochschule oder Hochschuleinrichtung

Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Hochschule oder Hochschuleinrichtung

1.1 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung hat sich ein öffentlich zugängliches Leitbild gegeben, welches die Ausbildungs- und Forschungsziele darlegt und die Hochschule oder Hochschuleinrichtung im akademischen und gesellschaftlichen Umfeld positioniert. Sie verfügt über eine strategische Planung.

Die IAP verfügt über ein auf ihrer Webseite öffentlich zugängliches Leitbild. Das eigentliche Ziel der IAP ist es, gute Philosophie zu fördern, um des Wertes der philosophischen Untersuchung der Erkenntnis willen und um einer größeren Öffentlichkeit, der Gesellschaft und der Kirche zu nutzen. Außerdem wird in dem Leitbild skizziert, a) welche Art von Philosophie sie fördert, nämlich eine auf systematische Fragen hin ausgerichtete, b) welche Auffassung sie bezüglich der Bedeutung der Geschichte der Philosophie vertritt, nämlich dass sie eine Beschäftigung mit realistischen Positionen im Allgemeinen sowie mit der realistischen Phänomenologie im Besonderen empfiehlt und c) wie ihre Forschung ausgerichtet ist, nämlich darauf, die großen philosophischen Fragen zu beantworten und bestimmte Bereiche der Wirklichkeit zu beschreiben. Die mit Bezug auf c) angegebenen Beispiele erstrecken sich u. a. auf Metaphysik, Religionsphilosophie, Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Philosophie des Geistes, Ethik, Ästhetik, Handlungstheorie, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie sowie Metaphilosophie. Des Weiteren wird der Einzelunterricht als favorisierte Lehrmethode angegeben, um die Ausbildungsziele zu erreichen.

Gemäß Dokumentation für das Akkreditierungsverfahren 2017 verfügt die IAP über eine strategische Planung, die u. a. Folgendes umfasst: a) Aufbau eines Schwerpunkts auf dem Gebiet der Österreichischen Schule der Nationalökonomie, b) Beantragung eines Fortsetzungsprojekts nach dem Abschluss eines derzeit laufenden Forschungsprojekts, gefördert von der John Templeton Foundation, c) Vorbereitung von Forschungsprojekten, die beim schweizerischen bzw. österreichischen Forschungsförderungsfonds zur Finanzierung von Doktorand/inn/en und Post-Doktorand/inn/en eingereicht werden sollen, d) Aufbau eines Masterstudiengangs.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Insbesondere aufgrund der erläuterten Forschungsausrichtung auf die Philosophie in nahezu ihrer ganzen Breite empfehlen die Gutachter/innen nachdrücklich eine Präzisierung des Leitbilds, um den interessierten Doktorand/inn/en einen klareren Eindruck von dem zu vermitteln, was gerade die IAP im Unterschied zu anderen Einrichtungen oder Universitäten für sie interessant macht. Die Gutachter/innen sehen sich darüber hinaus in ihrer Empfehlung, eine Profilschärfung vorzunehmen, dadurch bestärkt, dass in den Vor-Ort-Gesprächen heterogene Vorstellungen hinsichtlich der künftigen Ausrichtung und strategischen Planung

der IAP deutlich wurden. Von den Vertretern der Lehrenden wurde als ein Ziel genannt, zumindest einen Masterstudiengang einzurichten, der besonders auf die Österreichische Schule der Nationalökonomie, auf Logotherapie oder auf die Kerngebiete der Philosophie ausgerichtet ist. Von Seiten des Stiftungsrats wurde dagegen propagiert, eine stärker anwendungsorientierte Forschung, z. B. zur Österreichischen Schule der Nationalökonomie, zu betreiben und eher auf einen Masterstudiengang zu verzichten (vgl. Abschnitt 5.1).

Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Hochschule oder Hochschuleinrichtung

1.2 Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt. Das wissenschaftliche Personal ist an Entscheidungsprozessen, welche Lehre und Forschung betreffen, beteiligt. Die Studierenden sind an Entscheidungsprozessen, welche die Ausbildung betreffen, beteiligt und können ihre Meinung einbringen.

Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind im Wesentlichen im Statut der Stiftung „Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein“ sowie in der Promotions- und der Habilitationsordnung festgelegt. Sämtliche Entscheidungen über Zulassung, Zuteilung von Betreuer/inne/n und Prüfer/inne/n sowie die Form der Dissertation werden von dem/der Campus-Direktor/in getroffen. Abhängig vom jeweiligen Gegenstand der Entscheidung werden die übrigen Professor/inn/en, wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen oder Studierenden von der/dem Campus-Direktor/in vorher dazu gehört. Für Beschwerden über Entscheidungen von Mitarbeiter/inne/n oder Lehrenden der IAP ist der/die Campus-Direktor/in zuständig. Beschwerden bezüglich der Entscheidungen des/r Campus-Direktors/in im Bereich der akademischen Tätigkeit sind gemäß Art. 7 Abs. 9 Bst. c des Statuts an den Hochschulrat zu richten.

Sowohl die Dokumentation für das Akkreditierungsverfahren 2017 als auch die Gespräche beim Vor-Ort-Besuch machen zwar deutlich, dass es im Bewertungszeitraum keine Probleme gab und alle möglicherweise kritischen Fragen einvernehmlich geklärt wurden, doch die Gutachter/innen sind der Auffassung, dass dies personenabhängig ist. Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sollten jedoch so geregelt sein, dass sie personenunabhängig zuverlässig zu im Sinne aller Betroffenen guten Ergebnissen führen.

Daher sind die Gutachter/innen nachdrücklich der Auffassung, dass die derzeitige Regelung so verändert werden sollte, dass die Mitwirkung aller Statusgruppen institutionalisiert wird und so eine Beteiligungsmöglichkeit geschaffen wird, die über eine bloße Benehmensherstellung hinausgeht und ihnen ein größeres Gewicht bei der Entscheidungsfindung verleiht. Dazu könnten beispielsweise entsprechende Gremien eingerichtet werden, in denen die Statusgruppen einen festen Stimmenanteil erhalten.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Hochschule oder Hochschuleinrichtung

1.3 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verfügt über das Personal, die Strukturen sowie die Finanz- und Sachmittel, um ihre Ziele gemäß ihrer strategischen Planung realisieren zu können.

Die IAP verfügt mit ihrem Statut und den beiden Ordnungen, die die Promotion und Habilitation regeln, über die erforderlichen formalen Strukturen zum Betrieb einer privaten Hochschule mit einem Doktoratsstudiengang. Die vorhandene Infrastruktur, d. h. das

Gebäude, in dem die IAP derzeit untergebracht ist, kann für die bisherige und mittelfristig geplante Betreuung von Doktorand/inn/en als absolut ausreichend angesehen werden. Sobald allerdings zusätzlich ein Masterstudiengang eingerichtet wird, wie es die strategische Planung u. a. vorsieht, wäre die vorhandene Infrastruktur aus Sicht der Gutachter/innen nicht mehr ausreichend.

Das vorhandene Personal der IAP besteht gemäß der Nachreicherung vom 02.05.2017 derzeit aus dem Campus-Direktor (1 VZÄ), einem weiteren Hochschulprofessor (0,5 VZÄ) sowie einer Geschäftsführerin (1 VZÄ). Darüber hinaus übernimmt ein Stipendiat Assistenztätigkeiten im Umfang von bis zu 0,2 VZÄ. (In der Stellungnahme zum Gutachten in der Version vom 26.06.2017 weist die IAP darauf hin, dass zum Personal der IAP zusätzlich auch ein Administrator (1 VZÄ) eines Forschungsprojekts, gefördert von der John Templeton Foundation, gehöre. Dieser Administrator zählt allerdings nicht zum eigentlichen Personal der IAP, d. h. zu dem Personal, das nicht aus Projektmitteln finanziert wird.) Die Gutachter/innen sind der Auffassung, dass für die gegenwärtig erforderlichen Verwaltungstätigkeiten eine Geschäftsführungsstelle ausreichend ist. Die Gutachter/innen sind darüber hinaus der Meinung, dass das wissenschaftliche Personal (1,5 VZÄ Hochschulprofessoren) derzeit zahlenmäßig ausreicht, um die Doktoratsstudierenden der IAP zu betreuen; sie sind jedoch auch der Auffassung, dass die IAP für ein philosophisches Institut, auf jeden Fall aber für eine eigenständige Hochschule, eine unterkritische Größe besitzt. Zum einen kann das wissenschaftliche Personal nicht das ganze Themenspektrum abdecken, das gemäß Leitbild und Profil abgedeckt werden soll, zum anderen gibt es nicht genügend Personen, um die für ein Institut oder gar für eine Hochschule üblichen Gremien zu besetzen. Die Finanz- und Sachmittel sind insofern nach Meinung der Gutachter/innen bereits jetzt nicht ausreichend.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Hochschule oder Hochschuleinrichtung

1.4 Die Herkunft der finanziellen Mittel und alle an Finanzierungen geknüpften Bedingungen sind transparent ausgewiesen und schränken die Entscheidungsfreiheit der Hochschule oder Hochschuleinrichtung in Fragen der Lehre und Forschung nicht ein.

(...)¹

Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Hochschule oder Hochschuleinrichtung

1.5 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verfügt über ein Qualitätssicherungssystem.

Die IAP führt dazu in ihrer Dokumentation für das Akkreditierungsverfahren 2017 aus, dass die IAP vom Hochschulrat in wissenschaftlicher und vom Stiftungsrat in administrativer Hinsicht überwacht wird und dass zur Qualität der Lehre die Studierenden befragt werden.

Die Gutachter/innen stellen nicht infrage, dass die an der IAP gelebte Praxis funktioniert. Zu einem Qualitätssicherungssystem gehören aus Sicht der Gutachter/innen Qualitätsplanung,

¹ Personenbezogene Daten, Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wurden von der Veröffentlichung ausgenommen.

Qualitätssteuerung und Qualitätskontrolle. Für den Bereich von Lehre und Studium bedeutet dies u. a., dass kontinuierlich überprüft wird, ob die Prozesse und Strukturen, die für diesen Bereich relevant sind, gewährleisten, dass a) die Studiengänge eine hohe Qualität besitzen, dass b) die Qualität immer weiter verbessert wird und dass c) die jeweiligen Qualifikationsziele erreicht werden. Außerdem bedeutet es, dass die Hochschule über eine wirksame interne Steuerung verfügt. In diesem Sinne verfügt die IAP nicht über ein Qualitätssicherungssystem.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, ein institutionalisiertes Qualitätssicherungssystem einzuführen.

Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Hochschule oder Hochschuleinrichtung

1.6 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung hat eine Kommission für Gleichstellungsfragen eingerichtet oder für den Zugang zu einer solchen gesorgt.

Die IAP gibt hierzu in ihrer Dokumentation für das Akkreditierungsverfahren 2017 an, dass „Beschwerden für Gleichstellungsfragen an den Hochschulrat zu richten“ sind und verweist dazu auf Art. 7 Abs. 9 Bst. c des Statuts. Dort ist allerdings nur von „Beschwerden gegen Entscheidungen der Campus-Direktoren im Bereich der akademischen Tätigkeit“ die Rede.

Gleichstellungsfragen können allerdings auch in anderen Zusammenhängen relevant werden, z. B. im Bereich der nicht-akademischen Tätigkeit. Außerdem gibt es weder eine offizielle Kommission für Gleichstellungsfragen, noch sieht das Statut eine solche Kommission vor.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Hochschule oder Hochschuleinrichtung

1.7 Die Hochschule orientiert sich am jeweils gültigen Nationalen Qualifikationsrahmen für das Hochschulwesen (Art. 2b HSG).

Die IAP verfügt über genau einen Studiengang. Dieser Studiengang führt zur Promotion. In ihrer Promotionsordnung orientiert sich die IAP weitestgehend am aktuellen Nationalen Qualifikationsrahmen für das Hochschulwesen. Es gibt allerdings zwei Ausnahmen:

In Art. 3 Bst. a der Promotionsordnung heißt es „Die Zulassung zum Doktoratsstudiengang setzt den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Master-Studiums oder eines gleichwertigen anderen Hochschulstudiums voraus. (HSG Art. 26)“ Demnach wäre ein dreijähriges Bachelorstudium (180 ECTS-Anrechnungspunkte) in Kombination mit einem einjährigen Masterstudium (60 ECTS-Anrechnungspunkte) ausreichend. Im Nationalen Qualifikationsrahmen wird jedoch unter 3.4.1 für die Zulassung zum Doktoratsstudiengang gefordert: „Mindestens 300 ECTS aus Bachelor- und Masterstudium sind nachzuweisen.“ Die in der Promotionsordnung gestellte Anforderung ist also zu schwach.

Im Nationalen Qualifikationsrahmen wird in Abschnitt 3.2 festgeschrieben, dass auf der Doktorats-Stufe Diplome nur dann an Studierende verliehen werden, wenn sie „einen Beitrag geleistet haben durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die

Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht“. Diese Anforderung kommt in der Promotionsordnung nach Auffassung der Gutachter/innen nicht angemessen zum Ausdruck. Dort heißt es zwar in Art. 5 „In der Dissertation hat er [sc. der Absolvent] eine schriftliche Forschungsarbeit verfasst, welche dem Stand und dem Niveau der gegenwärtigen Forschung entspricht“, doch die Aspekte Originalität, Substanz des Forschungswerks sowie Erweiterung der Grenzen des Wissens werden nicht erwähnt.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, sich auch hinsichtlich der Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium und der Lernergebnisse bzw. Anforderungen an die Dissertation am Nationalen Qualifikationsrahmen zu orientieren.

3.2 Studienangebot

Studienangebot

2.1 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verfügt über ein Studienangebot, welches zu Hochschulabschlüssen mit formulierten Ausbildungszielen führt. Es integriert sich in die bestehenden Bildungsangebote auf Hochschulebene oder ergänzt diese sinnvoll.

Der einzige Studiengang der IAP ist ein Doktoratsstudiengang, der zum akademischen Grad eines Doktors der Philosophie führt. Der Doktoratsstudiengang steht nicht in Konkurrenz mit vorhandenen Liechtensteiner Bildungsangeboten auf Hochschulebene. Die Ausbildungsziele sind in der Promotionsordnung der IAP formuliert und betreffen vorrangig die Kompetenzen zu Argumentation und Forschung. Das Studienangebot besteht aus Tutorien, in denen die Lehrenden in Einzelgesprächen Essays der Studierenden zu individuell gestellten Themen diskutieren. Die Essaythemen können auf die Schwerpunkte der Dissertationen abgestimmt werden. Seit dem Frühjahrssemester 2017 findet außerdem regelmäßig ein Kolloquium für die gesamte Gruppe der Studierenden statt. Das Studienangebot ist von der Form her geeignet, die eigenständige Arbeit an der Dissertation vorzubereiten und führt insofern zu einem Hochschulabschluss.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Studienangebot

2.2 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung beteiligt sich am nationalen und internationalen Austausch von Studierenden, Lehrenden und wissenschaftlichem Personal.

Auf nationaler Ebene ist die IAP Mitglied im Hochschulverbund Liechtenstein; zu einem Austausch ist es bislang nicht gekommen. Auf internationaler Ebene ist die IAP Mitglied der Internationalen Bodenseehochschule IBH. Im Zeitraum von 2013 an wurden von einem Professor der IAP vier einmalige Serien von Lehrveranstaltungen sowie eine dauerhafte Gastprofessur an osteuropäischen Hochschuleinrichtungen wahrgenommen. Zwei Gastprofessoren betreuen Doktoranden an der IAP. Darüber hinaus haben ausländische Lehrende zwar Gastvorträge, aber keine Lehrveranstaltungen an der IAP gehalten. Im genannten Zeitraum hat die IAP 14 Gaststudierende sowie 9 Gastforscher im zeitlichen Umfang zwischen einer Woche und einem halben Jahr aufgenommen. Außerdem hat gemäß

der Stellungnahme zum Gutachten in der Version vom 26.06.2017 genau ein Doktorand der IAP an einem Meisterkurs an einer anderen Universität teilgenommen. Weitere Gastaufenthalte von Doktoranden an einer auswärtigen Hochschuleinrichtung haben nicht stattgefunden.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Studienangebot

2.3 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung hat die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von akademischen Abschlüssen festgelegt und überwacht deren Einhaltung.

An der IAP kann man den Doktorgrad in Philosophie und die Lehrbefugnis für das Fach Philosophie sowie für Teilgebiete der Philosophie erwerben. Die Promotionsordnung und die Habilitationsordnung spezifizieren die Bedingungen dafür. Die Einhaltung wird durch die IAP und den Hochschulrat überwacht.

Da sich der Standard gemäß HSV nur auf das Studienangebot und somit die Promotionsordnung bezieht, werden zunächst Feststellungen mit Bezug auf die Promotionsordnung angeführt und darauf basierend wird die Bewertung des Standards vorgenommen, danach folgen Empfehlungen zur Habilitationsordnung.

Die Ausführungen in Art. 7 der Promotionsordnung zur Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten für Studienleistungen sind allerdings unbestimmt. Es ist nicht festgelegt, wie viele ECTS-Anrechnungspunkte für welche Form von Studienleistung vergeben werden. Insbesondere ist nicht definiert, mit wie vielen Punkten ein im Tutorium besprochener Aufsatz gewichtet wird. Es ist weder bestimmt, welchen Umfang ein Aufsatz hat, noch sind Qualität und Quantität der dem Aufsatz zugrunde liegenden und zu lesenden Literatur festgelegt.

Für die Aufsätze der Studierenden sind bisher meist 3, gelegentlich auch 4 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben worden. Das würde einem Arbeitsaufwand zwischen 90 und 120 Arbeitsstunden entsprechen. Nach den Berichten der Studierenden lag der tatsächliche Arbeitsaufwand aber deutlich höher. Je nachdem, wie die qualitativen und quantitativen Anforderungen an den Aufsatz festgelegt werden, sind aus Sicht der Gutachter/innen zwischen 5 und 10 ECTS-Anrechnungspunkte angemessen.

Eine Unklarheit betrifft die Vergabe von Noten. Nach Art. 7 Bst. a der Promotionsordnung können die ECTS-Anrechnungspunkte, die für Studienleistungen vergeben werden, mit Noten versehen werden, sie müssen es aber nicht. Dagegen stellt Art. 9 Bst. a ohne Einschränkung fest, dass Studienleistungen mit Noten bewertet werden. Diese Inkonsistenz sollte ausgeräumt werden und zwar dahingehend, dass durchgängig eine Bewertung durch Noten erfolgt. Das dient der Orientierung der Studierenden. Unabhängig von der grundsätzlichen Notenvergabe kann die Frage geregelt werden, ob die Noten für die Studienleistungen, die nicht in Dissertation und Disputation bestehen, ganz oder teilweise in die Endnote eingehen.

Einige Unklarheiten in der Promotionsordnung betreffen Betreuer/innen und Prüfer/innen für die Dissertation und die Disputation. Art. 10 Bst. a stellt keine Anforderungen an die Betreuer/innen. Es wird insinuiert, aber nicht gefordert, dass Betreuer/innen in der Regel habilitiert und minimal promoviert sind; es gibt keine Vorgaben bezüglich der Fachrichtung;

es wird nicht gefordert, dass die Betreuer/innen berechtigt sind, Dissertationen an einer staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung zu betreuen.

Art. 12 Bst. c legt fest, dass zwei Prüfer/innen für die Dissertation eingesetzt werden und dass Betreuer/innen zugleich Prüfer/innen sein können. Es werden allerdings keine Vorgaben an die wissenschaftliche Qualifikation und Fachrichtung der Prüfer/innen gemacht. Im Vor-Ort-Gespräch wurde seitens der IAP unterstellt, dass wenigstens ein/e Prüfer/in für die Dissertation extern ist. Die Promotionsordnung räumt diese Möglichkeit zwar ein (Art. 12 Bst. c), macht aber keine verbindliche Vorgabe. In Art. 12 Bst. c ist nicht geregelt, ob eventuelle Zusatzbetreuer/innen (Art. 10 Bst. b) ebenfalls Prüfer/innen für die Dissertation sein können und ob es gegebenenfalls mehr als zwei Prüfer/innen für die Dissertation geben kann.

(In der Stellungnahme zum Gutachten in der Version vom 26.06.2017 weist die IAP darauf hin, dass sich die Identität der Prüfer/innen für die Dissertation und für die Disputation aus den Regelungen der Promotionsordnung ergibt. Die Gutachter/innen stellten fest, dass dies tatsächlich der Fall ist. Deshalb wurde an dieser Stelle eine Anmerkung zu Art. 13 Bst. a und b aus dem Gutachten gestrichen.)

Weitere Unklarheiten betreffen das Prüfungsverfahren. Art. 12 Bst. b Satz 3 besagt, dass der/die Campus-Direktor/in noch vor der Begutachtung Verbesserungen verlangen kann. Das ist unmotiviert und unbestimmt, denn es ist nicht klar, worauf sich die möglicherweise verlangten Verbesserungen beziehen.

Art. 12 Bst. d räumt die Möglichkeit ein, dass Prüfende noch vor der Bewertung der Dissertation dem/der Campus-Direktor/in empfehlen können, Änderungen zu verlangen. Es wird insinuiert, dass die Dissertation nochmals eingereicht werden muss, wenn der/die Campus-Direktor/in der Empfehlung folgt. Das ist unmotiviert und birgt die Gefahr, das Verfahren über Gebühr in die Länge zu ziehen.

Es ist nicht geregelt, wie zu verfahren ist, wenn wenigstens ein Gutachten die Dissertation als nicht ausreichend bewertet (Art. 13 Bst. a). Üblicherweise wird dann ein weiteres Gutachten eingeholt. Es ist ebenfalls nicht festgelegt, wie zu verfahren ist, wenn die Disputation durch wenigstens eine/n Prüfer/in als nicht ausreichend bewertet wird.

Art. 14 Bst. a Satz 1 besagt, dass der/die Campus-Direktor/in über die Gesamtnote für die Promotion entscheidet. Diese Regel ist überflüssig und irreführend, denn sie legt eine Entscheidungshoheit des/der Campus-Direktors/in fest, während Satz 2 besagt, dass sich die Gesamtnote zu 70 Prozent aus der Durchschnittsnote für die Dissertation und zu 30 Prozent aus der Durchschnittsnote der Disputation zusammensetzt.

Art. 14 Bst. b bezieht sich auf die Möglichkeit, dass der/die Campus-Direktor/in die Promotion ablehnt. Es ist unklar, unter welchen Bedingungen diese Ablehnung erfolgen kann. Diese Regelung wird obsolet, wenn eine neue Regelung für den Fall getroffen wird, in dem wenigstens ein/e Prüfer/in die Disputation als nicht ausreichend bewertet (s. o.).

Art. 14 Bst. h betrifft den Entzug des Doktorgrads im Fall eines Plagiats. Damit wäre der mögliche Fall nicht erfasst, in dem eine Dissertation ganz oder in Teilen durch eine/n Ghostwriter/in angefertigt wird. Um solchen Fällen Rechnung zu tragen, ist es zweckmäßig, auf eine Bedingung abzustellen, dass ein/e Bewerber/in die Zulassung zum Promotionsverfahren durch Täuschung erhalten hat oder wesentliche Voraussetzungen der Zulassung irrtümlich angenommen worden sind.

Folgendes ist zu empfehlen: Die Ausführungen in Art. 7 der Promotionsordnung zur Vergabe von ECTS-Anrechnungspunkten sind zu präzisieren, die Studienleistung des Aufsatzes ist mit einer höheren als der bisher üblichen Anzahl von ECTS-Anrechnungspunkten zu versehen, die Ausführungen zur Notenvergabe sind konsistent zu machen.

Es sollte grundsätzlich festgelegt werden, dass an der Betreuung und dem Prüfungsverfahren nur mitwirken kann, wer an einer anderen staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung berechtigt ist, derartige Betreuungs- und Prüfungsaufgaben im Fach Philosophie zu übernehmen. Wenn Ausnahmen möglich sein sollen, ist zu definieren, für welche Fälle das gelten soll.

Es sollten verbindliche Vorgaben für die externe Begutachtung der Dissertation gemacht, die Beteiligung von Zusatzbetreuer/inne/n beim Prüfungsverfahren sowie das Verhältnis von Prüfer/inne/n für die Dissertation und für die Disputation sollten definiert werden.

Art. 12 Bst. b Satz 3 und Art. 12 Bst. d sollten gestrichen werden. Es sollte Vorsorge für die Einzelnote 5 bei Dissertation und Disputation getroffen werden. Art. 14 Bst. a Satz 1 sollte gestrichen, Art. 14 Bst. b und Bst. h sollten angepasst werden.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, die Promotionsordnung in Hinblick auf die hier und an anderen Stellen (vgl. Abschnitte 3.1, Punkt 1.7, 3.3, Punkt 3.2, 3.6, Punkte 6.1 und 6.5, 4.2, Punkt 2.4, 4.3, Punkte 3.1 und 3.2, 4.5, Punkte 5.1 und 5.3) angegebenen Punkte zu überarbeiten.

Die Habilitationsordnung weist zahlreiche Unbestimmtheiten und Lücken auf. Was die Form angeht, so ist der Text nicht gendergerecht formuliert. Die Absätze des Textes sind durchnummeriert, ansonsten fehlt eine übersichtliche Gliederung nach Paragraphen, die jeweils mit Überschriften versehen sind. Eine solche Gliederung ist zu empfehlen.

Zu einzelnen Punkten ist Folgendes zu bemerken:

Zu 2.: „hohes wissenschaftliches Niveau“ wird „im Sinne einer gründlichen Suche nach Wahrheit“ verstanden. Das ist nicht angemessen. Auch polizeiliche Ermittlungsarbeit kann eine gründliche Suche nach Wahrheit sein.

Zu 3.: a) Es wäre zweckmäßig, zuerst die Voraussetzungen für die Habilitation festzulegen und dann die Unterlagen zu nennen, die bei der Annahme als Habilitand/in einzureichen sind. So könnte festgeschrieben werden, was das minimal erforderliche Prädikat der Promotion ist und welcher Umfang an Lehrerfahrung an staatlich anerkannten Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen erforderlich ist.

b) Die Auflistung der Antragsunterlagen nennt u.a. „Vorschläge für die Auswahl der Gutachter“ und „Name und Anschrift von zwei Personen, welche bereit sind, über den Bewerber ein Gutachten zu erstellen“. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte es heißen „Vorschläge für die Auswahl der Habilitationsgutachter/innen“ und „Namen und Anschriften von zwei Personen, die um ein Referenzschreiben gebeten werden können“.

Zu 3.: Die Möglichkeit, dass beim Antrag auf Annahme als Habilitand/in das Einreichen weiterer Unterlagen gefordert werden kann, ist eine unbestimmte und unmotivierte Generalklausel. Sie verhindert Rechtssicherheit und sollte daher gestrichen werden.

Zu 4.: a) Es ist nicht definiert, wonach sich die Entscheidung über Annahme als Habilitand/in durch den/die Campus-Direktor/in richtet. Die Ordnung schließt z. B. nicht aus, dass eine Person angenommen wird, bei der anderswo ein Habilitationsverfahren anhängig ist oder die an einer anderen Einrichtung bereits mit einem oder mehreren Habilitationsverfahren gescheitert ist. Entsprechende Angaben müssen erst im Rahmen des Antrags auf Habilitation gemacht werden. Es sollte überdacht werden, ob diese Angaben nicht auch schon beim Antrag auf Annahme als Habilitand/in zu machen sind.

b) Es ist nicht geregelt, wann die Entscheidung spätestens fällt.

Zu 5.: a) Es fehlen Bestimmungen darüber, welche Personen als Betreuer/innen eingesetzt werden können (nur Professor/inn/en oder auch sonstige habilitierte Personen, die keine Professor/inn/en sind, und gegebenenfalls wie viele? Vertreter/innen welcher Fachgebiete?). Dasselbe gilt für die Gutachter/innen für die schriftliche Habilitationsleistung (s. u. zu 13. c). Es sollte grundsätzlich festgelegt werden, dass an der Betreuung und dem Prüfungsverfahren nur mitwirken kann, wer an einer anderen staatlich anerkannten Hochschuleinrichtung berechtigt ist, derartige Betreuungs- und Prüfungsaufgaben im Fach Philosophie zu übernehmen. Wenn Ausnahmen möglich sein sollen, ist zu definieren, für welche Fälle das gelten soll.

b) Bezuglich der Einsetzung eines/r Betreuers/in ist von einem Vorschlag des/der Bewerbers/in die Rede. Es ist nicht geregelt, wann im Verfahren dieser Vorschlag gemacht werden soll.

c) Um die Bindung des/der Habilitanden/in an die IAP zu gewährleisten, sollte der/die Betreuer/in auf jeden Fall der IAP angehören.

d) Es wird zwar festgelegt, dass die Betreuer/innen bestimmte Tätigkeiten empfehlen, etwa Tagungsteilnahme oder Durchführung bestimmter Lehrveranstaltungen. Aber es fehlt eine Bestimmung darüber, in welcher Weise Betreuer/innen speziell das Erbringen der schriftlichen Habilitationsleistung betreuen. Hier wäre eine Zielvereinbarung denkbar.

Zu 6.: a) Es wird nicht bestimmt, unter welchen Bedingungen und durch welches Organ die IAP den Status einer Person als Habilitand/in nach vier Jahren beenden kann.

b) Da zwischen der Annahme als Habilitand/in und der Beantragung der Habilitation keine Mindestdauer liegen soll, ergibt sich die Konsequenz, dass die Aufgaben von Betreuer/inne/n aus 5. und die Vorgaben an den/die Habilitand/en/in aus 7. überflüssig sein können. Es fehlt eine Bestimmung darüber, wann das der Fall sein kann.

Zu 8.: a) Die gegebene Formulierung „eine aus einer wissenschaftlichen Monographie bestehende Habilitationsschrift“ definiert die Habilitationsschrift so, dass die Aufsätze, die bei einer kumulativen Habilitationsschrift einzureichen sind, keine Habilitationsschrift sind. Das hat die Konsequenz, dass die aufgezählten Bewertungskriterien nur die Monographie betreffen, nicht die Aufsätze. Wenn die Definition für Habilitationsschrift beibehalten wird, sollte klar zwischen der schriftlichen Habilitationsleistung und der Habilitationsschrift als einer möglichen Form der schriftlichen Habilitationsleistung unterschieden werden.

b) Die Kriterien für die Habilitationsschrift (gemeint ist die schriftliche Habilitationsleistung) sind nicht durchgängig angemessen. Es fehlt das Kriterium, dass die schriftliche Habilitationsleistung zeigen soll, dass die Person fähig ist, das Fach in der Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Dagegen ist der Hinweis darauf, dass „Quellenangaben und Verweise [...] dem üblichen Standard entsprechen“ sollen, hier aus zwei Gründen nicht angemessen: Erstens gibt es nicht den einen üblichen Standard, sondern konkurrierende, und zweitens ist die Forderung nach richtiger Angabe der Quellen etc. spätestens nach erfolgreichem Abschluss eines Promotionsverfahrens nicht mehr erwähnungsbedürftig.

Zu 9.: a) Es wird unbestimmt die Möglichkeit statuiert, dass die IAP (offen bleibt durch welches Organ der IAP) Mindest- und Höchstlänge (mutmaßlich für die Habilitationsschrift) und weitere Richtlinien festlegen kann. Das ist unangemessen. Wenn weitere Anforderungen gestellt werden sollen, dann sind sie konkret in der Habilitationsordnung anzugeben.

b) Ferner ist die Festlegung von Mindest- und Höchstlänge für eine Habilitationsschrift nicht angemessen. Dagegen könnte es zweckmäßig sein, für den Fall einer kumulativen Habilitation Anforderungen an Quantität und Qualität der Aufsätze zu stellen (z. B. peer-reviewed).

Zu 10.: Es ist nicht bestimmt, wann und bei welchem Organ die Genehmigung dafür einzuholen ist, die schriftliche Habilitationsleistung in einer anderen als der deutschen oder der englischen Sprache zu verfassen.

Zu 12.: a) Hier ist von der „Habilitationsschrift“ die Rede, aber gemeint ist die schriftliche Habilitationsleistung.

b) Es wird gesagt, dass die IAP die Datei mit dem Text der Habilitationsschrift nicht „verwenden“ dürfe. Es ist unklar, was das heißt. Es soll vermutlich nicht ausgeschlossen werden, dass Gutachter/innen die Datei verwenden, um den Text in elektronischer Form zu lesen oder zu durchsuchen.

c) Um die Übersichtlichkeit zu verbessern und um stilistische Übereinstimmung mit der Liste unter 3. herzustellen, sollte die Liste der geforderten Unterlagen jede einzelne Bedingung in einem eigenen Absatz aufführen.

Zu 13.: a) Nach dem Text gibt die IAP Gutachten in Auftrag, unabhängig davon, ob die Unterlagen vollständig sind. Es fehlt eine Klausel dahingehend, dass die Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt wird.

b) Es ist unklar, welches Organ der IAP die Gutachten in Auftrag gibt.

c) Es fehlen Bestimmungen darüber, welche Personen als Gutachter/innen für die schriftliche Habilitationsleistung eingesetzt werden können (s. o. zu 5. a).

d) Es ist unklar, worauf sich die Rede von „genannten Kriterien“ bezieht.

e) Die ersten beiden alternativen Empfehlungen der Gutachten sollten, im Einklang mit dem unter 14. zur Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung Gesagten, die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung betreffen, nicht die Erteilung oder Nicht-Erteilung der Lehrbefugnis.

f) Es fehlt eine Vorgabe zur Dauer, die maximal für die Erstellung von Gutachten in Anspruch genommen werden kann.

g) Es sollten wenigstens drei Gutachten bestellt werden, damit die Entscheidung, die letztlich eine Entscheidung über die Fachvertretung ist, auf einer breiteren Basis steht.

Zu 14.: a) Dem/Der Campus-Direktor/in wird die Entscheidungshoheit über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift (gemeint ist die schriftliche Habilitationsleistung) zugesprochen. Außerdem ist unklar, ob es Kriterien für die Entscheidung gibt. Beides ist unangemessen. Die Kriterien müssen spezifiziert sein und es muss sichergestellt sein, dass die Empfehlungen der Gutachter/innen maßgeblich sind.

b) Bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung sollen nach dem Text die IAP-Professor/inn/en gehört werden. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung darf nicht von einer Person alleine getroffen werden. Hierfür ist eine Prüfungskommission einzurichten, der eine hinreichende Anzahl weiterer habilitierter Mitglieder der IAP angehört.

c) Es wird zunächst die Möglichkeit eingeräumt, dass Verbesserungen für die Habilitationsschrift (hier sind wohl schriftliche Habilitationsleistungen gemeint, die noch nicht

veröffentlicht sind) gefordert werden, dann wird gesagt, dass die Habilitationsschrift den Gutachter/inne/n nicht nochmals vorgelegt werden muss. Die Möglichkeit, Verbesserungen zu fordern, sollte entfallen. Sobald das Prüfungsverfahren begonnen hat, sollte der Prüfungsgegenstand, d. h. die schriftliche Habilitationsleistung, nicht noch einmal verändert werden.

d) Es fehlt eine Regelung für den Fall, dass die Gutachten unterschiedliche Voten aussprechen.

e) Es fehlt eine Bestimmung für den Fall, dass die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen wird. Es muss bestimmt werden, welche Wiederholungsmöglichkeit besteht und wann ein Habilitationsverfahren endgültig erfolglos beendet ist.

Zu 15.: Es wird nicht bestimmt, wer über die didaktischen Fähigkeiten der Habilitand/inn/en befindet und auf welcher Basis die Bewertung erfolgt. Da keine mündliche Habilitationsleistung vorgesehen ist, fehlt ein wichtiges Element in einem Prüfungsverfahren, das die Lehrbefähigung feststellen soll. Als mündliche Habilitationsleistung sollte ein Habilitationsvortrag gefordert werden, der durch die einzurichtende Prüfungskommission zu bewerten ist (s. o. zu 14. b).

Zu 16.: a) Die Formulierung lässt offen, wie genau das Fachgebiet zu bezeichnen ist, für welches die Habilitation erfolgt. Es ist unklar, ob z. B. „Philosophie mit einem Schwerpunkt auf Religionsphilosophie“ im Sinne der Regelung wäre oder eher „Religionsphilosophie“. Deutlicher wäre die Formulierung „Das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung nachgewiesen wird, kann die Philosophie oder ein Teilgebiet der Philosophie sein.“

b) Wenn an der Regelung festgehalten werden soll, ist zu bestimmen, was als geeignetes Teilgebiet zählt (z. B. theoretische Philosophie, Erkenntnistheorie oder naturalisierte Erkenntnistheorie?).

c) Mit Blick auf das Ziel, sich durch die Habilitation für eine Hochschulprofessur zu qualifizieren, ist anzuraten, die Option der Teilgebiete überhaupt zu streichen.

Zu 18.: a) Die Bedingung für den Entzug der Lehrbefugnis ist nicht zweckmäßig formuliert. Zweckmäßig wäre: „Stellt sich heraus, dass die Feststellung von Lehrbefähigung und Lehrbefugnis auf Täuschung beruht oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Feststellung irrigerweise als gegeben angenommen wurden, können Lehrbefähigung und Lehrbefugnis zurückgenommen werden.“

b) Es ist unklar, welches Organ der IAP die Entscheidung über die Rücknahme trifft.

c) Der betroffenen Person sollte die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Zu 19.: Die unbestimmte Möglichkeit einer Erhebung von Gebühren sollte gestrichen oder dahingehend konkretisiert werden, wann und in welcher maximalen Höhe Gebühren anfallen können.

Ferner fehlen: eine Festlegung darüber, dass alle verfahrenserheblichen Entscheidungen der Schriftform bedürfen; eine Regelung über das Erlöschen der Lehrbefugnis; eine Bestimmung zum Recht auf Akteneinsicht; eine Bestimmung zum Inkrafttreten.

Der Text leidet insgesamt an so vielen Unbestimmtheiten und Lücken, dass die Gutachter/innen nachdrücklich empfehlen, die Habilitationsordnung von Grund auf neu zu erarbeiten.

Studienangebot

2.4 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung wertet die periodisch gesammelten Informationen zu ihren Studienabgängern und Studienabgängerinnen aus.

Die IAP hat seit dem Neustart des Lehrbetriebs noch keine Studierenden zum Abschluss gebracht. Daher wurden noch keine Informationen zu den Studienabgänger/inne/n gesammelt und ausgewertet.

Der Standard ist aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

3.3 Forschung

Forschung

3.1 Die aktuellen Forschungstätigkeiten der Hochschule oder Hochschuleinrichtung stimmen mit deren strategischen Planung überein und entsprechen internationalen Standards.

Die Forschungstätigkeit der IAP setzt sich aus den Aktivitäten der beiden angestellten Professoren zusammen. Von diesen publiziert der eine auf den Gebieten der Religionsphilosophie und Metaphysik regelmäßig in internationalen, begutachteten philosophischen Zeitschriften; er wird damit den internationalen Standards im Fach Philosophie gerecht. Der andere ist als Herausgeber der Werke von Viktor Frankl tätig, publiziert auf den Gebieten der Psychologie, der Philosophie der Psychologie, der Logotherapie und der Existenzphilosophie. Unter den aktuellen Publikationen finden sich keine Aufsätze in internationalen, begutachteten philosophischen Zeitschriften. Er wird insofern den internationalen Standards im Fach Philosophie nicht gerecht. Man darf erwarten, dass in einem Forschungsprojekt der IAP, das von der John Templeton Foundation finanziert wird und das zum 01.01.2017 gestartet ist, auch durch Stipendiat/inn/en Forschungsbeiträge geleistet werden.

Die IAP verfolgt nach eigenen Angaben vier strategische Ziele (vgl. Abschnitt 3.1, Punkt 1.1). Zwei dieser Ziele sind tatsächlich strategische Ziele, nämlich die Etablierung eines Schwerpunkts in der Österreichischen Schule der Nationalökonomie und der Aufbau wenigstens eines Masterstudiengangs. Der Masterstudiengang oder die Masterstudiengänge sollen einen Schwerpunkt in der Österreichischen Schule der Nationalökonomie haben oder die Logotherapie betreffen oder allgemein philosophisch ausgerichtet sein. Die aktuellen Forschungstätigkeiten widersprechen nicht dem ersten Ziel, tragen aber auch nichts dazu bei, weil kein inhaltlicher Zusammenhang besteht. Je nachdem, wie der Masterstudiengang oder die Masterstudiengänge ausgerichtet sein soll oder sollen, unterstützen die Forschungstätigkeiten potentiell das zweite Ziel.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Forschung

3.2 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Ausbildung integriert werden.

Gemäß Dokumentation für das Akkreditierungsverfahren 2017 werden in die Ausbildung im Rahmen der Abfassung und Besprechung von Aufsätzen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse integriert. Die Integration wird allerdings nicht durch die Regularien

gewährleistet; die einschlägigen Passagen in Art. 7 der Promotionsordnung und in Art. 7 Abs. 9 Bst. b des Statuts der Stiftung „Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein“ treffen dazu keine Bestimmungen.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, in Art. 7 der Promotionsordnung geeignete Anforderungen an die Aufsätze zu stellen, für die ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden, etwa mit „Die Aufsätze berücksichtigen aktuelle Forschungsliteratur“ (vgl. die Empfehlung zu Abschnitt 3.2, Punkt 2.3).

3.4 Wissenschaftliches Personal

Wissenschaftliches Personal

4.1 Auswahl-, Ernennungs- und Beförderungsverfahren für das wissenschaftliche Personal sind reglementiert und öffentlich kommuniziert. Beim Lehrkörper werden sowohl didaktische Kompetenzen als auch wissenschaftliche Qualifikationen berücksichtigt.

Soweit einschlägige Regeln vorhanden sind, ergeben sie sich aus Art. 7 Abs. 9 Bst. d–f und Art. 9 Abs. 2–3 und 5 des Statuts der Stiftung „Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein“. Es ist geregelt, dass die Wahl der Campus-Direktor/inn/en dem Hochschulrat obliegt. Für das gesamte weitere wissenschaftliche Personal unter Einschluss von Professor/inn/en gelten die Regeln, dass die Stellen öffentlich ausgeschrieben werden, dass die Campus-Direktor/inn/en dem Hochschulrat einen Vorschlag machen und dass der Hochschulrat genehmigt. Bei der Besetzung von Professuren sind weder ein öffentlicher Bewerbungsvortrag noch eine Vorstellung vor einer Berufungskommission obligatorisch. Die externe Begutachtung einer Vorschlagsliste ist nicht vorgesehen. Eine persönliche Vorstellung vor dem Hochschulrat ist möglich, aber nicht notwendig. Die Berücksichtigung von didaktischen Kompetenzen bei der Auswahl des Lehrkörpers ist nicht festgeschrieben. Eine Regel zur Bevorzugung von Frauen bei gleicher Eignung besteht nicht. Beförderungsverfahren sind nicht reglementiert.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen entweder im Statut oder in einer eigenen Richtlinie Bestimmungen allgemein zur Einstellung von wissenschaftlichem Personal (didaktische und wissenschaftliche Qualifikation, Bevorzugung von Frauen bei gleicher Eignung) und speziell zur Besetzung von Professuren festzuschreiben (öffentlicher Vortrag, Vorstellung vor einer Berufungskommission, externe Begutachtung einer Vorschlagsliste).

Wissenschaftliches Personal

4.2 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung regelt die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung des wissenschaftlichen Personals.

Seitens der IAP ist eine Handreichung zur Lehre erstellt worden, besonders zur Durchführung von Tutorien. Eine einzelne Handreichung ist allerdings nicht geeignet, Weiter- und Fortbildung allgemein zu regeln. Es bestehen keine Regelungen zur didaktischen und fachlichen Weiter- und Fortbildung des wissenschaftlichen Personals.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Wissenschaftliches Personal

4.3 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verfolgt eine nachhaltige Nachwuchspolitik.

Die IAP hat derzeit kein wissenschaftliches Personal außer den beiden Professoren. Sie verfügt derzeit über keinen voll- oder halbbeschäftigen wissenschaftlichen Nachwuchs (ein wissenschaftlicher Assistent wird gegenwärtig im Ausmaß von max. 20% beschäftigt). Die IAP erwägt, für künftige Absolvent/inn/en im Rahmen von Drittmittelprojekten Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung zu schaffen. Die erfolgreiche Beantragung eines Forschungsprojekts bei der John Templeton Foundation spricht dafür, dass dies gelingen kann. In der Stellungnahme zum Gutachten in der Version vom 26.06.2017 weist die IAP darauf hin, dass durch das Forschungsprojekt Vollstipendien für vier Doktoranden und einen Post-Doktoranden finanziert werden. Eine nachhaltige Nachwuchspolitik im Sinn von Qualifikationsstellen, die zu Promotion und Habilitation führen, oder im Sinn von tenure-track-Stellen ist derzeit nicht gegeben.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Wenn zu einem künftigen Zeitpunkt Mitarbeiter/innenstellen in einem größeren Ausmaß geschaffen werden sollten, ist es zu empfehlen, Richtlinien zur Nachwuchspolitik festzulegen.

Wissenschaftliches Personal

4.4 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung sorgt für ein Beratungsangebot für Fragen zur Laufbahnplanung.

Die IAP berät nach eigenen Angaben und nach den Angaben der Studierenden über die Studienplanung. Es besteht aber kein institutionalisiertes Beratungsangebot oder Mentoring-Programm für Fragen zur Laufbahnplanung im Unterschied zur Studienplanung.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

3.5 Administratives und technisches Personal

Administratives und technisches Personal

5.1 Auswahl- und Beförderungsverfahren für das administrative und technische Personal sind geregelt und öffentlich kommuniziert.

Die vorhandenen Regeln in Bezug auf Auswahl- und Beförderungsverfahren betreffen nur das wissenschaftliche, nicht das administrative und technische Personal.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Administratives und technisches Personal

5.2 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung sorgt für die Weiter- und Fortbildung der administrativen und technischen Angestellten.

Das nichtwissenschaftliche Personal der IAP besteht aus einer Person. Die IAP hat für diese Person eine Reihe von Maßnahmen in der Weiter- und Fortbildung ermöglicht.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

3.6 Studierende

Studierende

6.1 Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren für die Studienangebote der Hochschule oder Hochschuleinrichtung sind deklariert und begründet.

Eine Definition der Zulassungsbedingungen und des Aufnahmeverfahrens findet sich in der Promotionsordnung der IAP (Art. 3). Diese ist auf der Webseite der IAP veröffentlicht. Sie wird ergänzt durch weitere Informationen auf der Webseite. Die Promotionsordnung entspricht dem Art. 26 des HSG dadurch, dass sie den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Master-Studiums oder gleichwertigen anderen Studiums voraussetzt. Ferner ist die Zulassung abhängig von guten englischen oder deutschen Sprachkenntnissen und der Betreuungsbereitschaft eines Hochschulprofessors der IAP.

Die Zulassung zum Studium wird durch eine schriftliche Bewerbung beantragt. Die Promotionsordnung definiert jedoch den genauen Bewerbungsprozess nicht und räumt stattdessen der/dem Campus-Direktor/in einen großen Spielraum ein. Der/die Campus-Direktor/in entscheidet laut Promotionsordnung über die benötigten Bewerbungsunterlagen, die Bewerbungsfristen wie auch die endgültige Zulassung. Zudem kann für die Zulassung zum Studium die Erfüllung zusätzlicher Auflagen (spezifische Studienleistungen, Sprachkenntnisse, Prüfungen) innerhalb eines bestimmten Zeitraums auferlegt werden. Es fehlt eine Obergrenze für zusätzliche Studienleistungen und es ist unbestimmt, wann und aus welchen Gründen diese gefordert werden sollten. Die vorausgesetzten Sprachkenntnisse sind in Art. 3 Bst. b geregelt; es ist unklar, wann und aus welchem Grund weitere Sprachkenntnisse gefordert werden sollten. Die Zulassungsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren sind somit innerhalb der Promotionsordnung nicht lückenlos definiert.

Eine ergänzende Definition der Zulassungsvoraussetzungen und des Aufnahmeverfahrens findet sich bei den zusätzlichen Informationen auf der Webseite der IAP. Hier finden sich ausführliche Informationen zu Form und Inhalt des Zulassungsantrags zum Studium. Die grundsätzlich zu begrüßende klare Definition der benötigten Bewerbungsunterlagen ist nicht voll konsistent mit der in der Promotionsordnung diesbezüglich festgelegten weiten Entscheidungsmacht des/r Campus-Direktors/in.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, den in der Promotionsordnung definierten großen Entscheidungsspielraum des/r Campus-Direktors/in durch eine klare Definition der Bewerbungsunterlagen und -fristen sowie möglicher Auflagen für die Zulassung, auch im Falle eines fachfremden Abschlusses, zu ersetzen. Zu diesem Zweck können u.a. die auf der Webseite zusätzlich angeführten Informationen in die Promotionsordnung übernommen

werden. Ferner erachten die Gutachter/innen es als notwendig, klare Kriterien für mögliche Auflagen zur Zulassung zu definieren, welche in angemessener Weise in einem festgelegten Zeitraum vor einer Studienaufnahme erfüllt werden können. Die Gutachter/innen empfehlen eine Obergrenze für zusätzliche Studienleistungen von max. 15 ECTS-Anrechnungspunkten. Zusätzliche Studienleistungen im Fall eines fachfremden Abschlusses sollten klar definiert und in Art. 3 Bst. g der Promotionsordnung aufgenommen werden.

Studierende

6.2 Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist verwirklicht.

An der IAP gibt es derzeit keine weiblichen Studierenden. Gemäß Dokumentation für das Akkreditierungsverfahren 2017 ist das Geschlecht der Bewerber/innen irrelevant für die Aufnahme in den Studiengang. Den Gutachter/innen liegt jedoch keine Dokumentation hinreichender Anstrengungen vor, sowohl im Bereich der Lehrenden als auch im Bereich der Studierenden ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu erreichen. Angesichts eines Männeranteils von 100% bei Lehrenden und Studierenden empfehlen die Gutachter/innen jedoch nachdrücklich, solche Anstrengungen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu unternehmen.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Gemäß Dokumentation für das Akkreditierungsverfahren 2017 entspricht der hohe Männeranteil dem an Instituten mit vergleichbaren Schwerpunktsetzungen und Ausbildungszielen bzw. dem von vergleichbaren Teilbereichen anderer Institute. Angesichts eines Männeranteils von 100% bei Studierenden und Lehrenden ist diese unbelegte Angabe sehr fraglich. In Art. 5 der Promotionsordnung gibt die IAP als thematischen Schwerpunkt des Doktoratsstudiengangs u. a. „umfassende Kenntnisse der wichtigsten Gegenstände, Fragen und Positionen der Philosophie“ an, als Ausbildungsziele argumentative Kompetenzen und Forschungskompetenz. Angesichts dieser breiten Definition der Themen und Ausbildungsziele der IAP ist die Angabe, dass ein derart hoher Männeranteil jenem anderer Institute entspricht, nach Erfahrung der Gutachter/innen nicht richtig.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, beispielsweise im Rahmen der öffentlich zugänglichen Definition der Bewerbungsvoraussetzungen, explizit zum Ausdruck zu bringen, dass Studieninteressierte weiblichen Geschlechts ausdrücklich zum Studium willkommen sind und ihre Bewerbung begrüßt wird. Die Gutachter/innen empfehlen außerdem nachdrücklich, offizielle Dokumente wie beispielsweise die Promotionsordnung konsequent zu gendern, statt das generische Maskulin zu verwenden. Dies würde eine explizite Miteinbeziehung von Studierenden weiblichen Geschlechts ausdrücken.

Studierende

6.3 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung beobachtet die Entwicklung von Studienleistungen und Studiendauer.

Die Entwicklung der individuellen Studienleistungen und Studiendauer wird nach Auskunft des Campus-Direktors von ihm und dem/der jeweiligen Betreuer/in beobachtet.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Es findet hierbei keine systematische Erfassung entsprechender Daten statt. Die Vertreter der IAP wiesen darauf hin, dass bei Teilzeit-Studierenden die Studiendauer von der IAP wenig beeinflusst werden kann. Bis zum Frühjahrssemester 2017 waren alle Studierenden der IAP im Teilzeitstudium eingeschrieben. Laut nachgereichter Studierendenstatistik befinden sich zwei der sechs bereits vor dem Jahr 2017 (und zum Großteil bereits seit 2014) inskribierten Studierenden noch in der Vorbereitungsphase zur Dissertation, die gemäß Promotionsordnung 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und derzeit vorwiegend aus Tutorien besteht. Laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch ist jedoch noch keiner der gegenwärtigen Studierenden in die Dissertationsphase eingetreten. Dies legt nahe, dass sich bereits die Vorbereitungsphase zur Dissertation tendenziell sehr in die Länge zieht.

Die Gutachter/innen empfehlen daher zur Weiterentwicklung eine zukünftige systematische Erfassung von Daten über Studienleistungen und -dauer. Diese Erfassung sollte optimalerweise zusätzlich als Indikator für eine Noteninflation oder eine inflationäre Studiendauer dienen und gegebenenfalls mit entsprechenden Mitteln zur Eindämmung gekoppelt werden.

Studierende

6.4 Die Betreuungsverhältnisse gewährleisten, dass die Ausbildungsziele der Hochschule oder Hochschuleinrichtung bzw. ihrer Untereinheiten erreicht werden können.

Die IAP nennt als primäres Ausbildungsziel die Vermittlung der Fähigkeit der Beantwortung philosophischer Fragen und deren Verteidigung durch Argumente. Die Ausbildungsziele sind in Art. 5 Bst. b der Promotionsordnung definiert. Sie umfassen u. a. den Erwerb umfassender Kenntnisse der wichtigsten Positionen der Philosophie und des spezifischen Forschungsgegenstands der Dissertation und die Fähigkeit zur Entwicklung philosophischer Thesen. Die Methode des Einzelunterrichts wird als zentrales Mittel zur Erreichung dieser Ausbildungsziele benannt. Dieses Mittel stellt sicher, dass innerhalb einer Unterrichtseinheit das hervorragende Betreuungsverhältnis von 1:1 gegeben ist. Die IAP hat sich als internes Maximum der pro Hochschullehrer/in übernommenen Betreuungen die Ratio von 1:12 gesetzt, welche durchgehend eingehalten wurde. Im April 2017 beträgt die größte Anzahl von Studierenden pro Hochschullehrer 9:1. Laut Aussage der Studierenden ist die Qualität der Betreuung sehr gut (vgl. Abschnitt 4.5, Punkt 5.4). Insofern finden die Studierenden sehr gute Betreuungsverhältnisse vor, welche die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleisten.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Da die Ausbildungsziele neben den spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten des Promotionsgebiets auch den Erwerb umfassender Kenntnisse der Philosophie als Gesamtdisziplin umfassen, muss aus Sicht der Gutachter/innen kritisch angemerkt werden, dass die Erreichung dieses Ausbildungsziels in der aktuellen Betreuungssituation nur bedingt gegeben ist. Aufgrund der geringen Anzahl der Hochschullehrer kann eine umfassende Betreuung für Philosophie in ihrer ganzen Breite nicht geleistet werden. Die Gutachter/innen empfehlen daher nachdrücklich eine inhaltliche Schärfung der Ausbildungsziele und auch des Hochschulprofils unter Anpassung an die durch die derzeitigen Lehrenden vertretenen Schwerpunkte (vgl. Abschnitt 4.3, Punkt 3.2). Gleichermassen kann im Rahmen des mittelfristigen Ziels, einen Masterstudiengang aufzubauen, eine angemessene Betreuung nur dann gewährleistet werden, wenn weitere Stellen für Lehrende geschaffen werden, die in den

anvisierten Bereichen (u. a. Ausrichtung auf die Österreichische Schule der Nationalökonomie; vgl. Abschnitt 3.1, Punkt 1.1 sowie Abschnitt 5.1) eine einschlägige Fachkompetenz besitzen.

Studierende

6.5 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung sorgt für ein Beratungsangebot für Studieninteressenten und Studieninteressentinnen sowie für Studierende und ergreift Maßnahmen, welche den Studierenden die periodische Standortbestimmung ermöglichen.

Gemäß Dokumentation für das Akkreditierungsverfahren 2017 gehen viele Anfragen von Studieninteressierten elektronisch ein, welche von der IAP in ebenfalls elektronischer Form beraten werden. Die Beratung der Studierenden wird durch den/die Campus-Direktor/in bzw. den/die jeweilige/n Betreuer/in geleistet. Sie findet primär im Rahmen des Unterrichts, d. h. der Einzel-Tutorien, statt. Die Studierenden bestätigten beim Vor-Ort-Besuch, dass sie regelmäßig zu ihrer Zufriedenheit an der IAP befragt und dazu aufgefordert würden, möglichen Gesprächsbedarf zu äußern. Darüber hinaus verfügt die IAP über kein substantielles oder institutionalisiertes Beratungsangebot. Auch gibt es keine regelmäßigen, institutionalisierten Maßnahmen, welche den Studierenden die periodische Standortbestimmung ermöglichen.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Da die Studierenden durch die Methode des Einzelunterrichts sehr wenig bis gar keinen Austausch mit anderen Studierenden oder Lehrenden haben, ist die Möglichkeit einer Standortbestimmung umso wichtiger. Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich eine Benotung der Essays, um eine bessere Standortbestimmung der Studierenden zu ermöglichen (vgl. Abschnitt 3.2, Punkt 2.3).

3.7 Infrastrukturen

Infrastrukturen

7.1 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verfügt über eine Infrastruktur, die der Erfüllung ihrer mittelfristigen Ziele dient.

Die IAP verfügt über bis zu neun Arbeitsplätze, einen Sitzungsraum, mehrere Studier- und Leseplätze, einen Aufenthaltsraum sowie ein Bibliotheksmagazin und -archiv. Die Bibliothek verfügt über ungefähr 14.000 Bücher, welche einschlägig für die derzeitig vertretenen Forschungsschwerpunkte sind, und elf abonnierte Fachzeitschriften. Sie ist Mitglied im Liechtensteinischen Bibliotheksverbund und es besteht die Möglichkeit der Fernleihe. Zudem gibt es einen Computerarbeitsplatz mit freiem Internetzugang und WLAN. Alle Arbeitsplätze befinden sich in angenehmen und großzügigen Räumlichkeiten. Für die derzeitige Anzahl an Studierenden im Doktoratsstudiengang bietet dies sehr gute Studienbedingungen. Jedoch fehlt der elektronische Zugriff auf Artikel von Fachzeitschriften fast vollständig.

Mittelfristig strebt die IAP den Aufbau eines Masterstudiengangs an. Da die derzeitige Struktur des Doktoratsstudiengangs Unterricht qua Einzel-Tutorien und nur eine geringe Anzahl Studierender umfasst, ist die aktuelle Infrastruktur mehr als ausreichend. Sofern aber die Einrichtung eines Masterstudiengangs die Einführung eines klassischen Seminar- und Vorlesungsbetriebs oder eine Erhöhung der Studierendenzahl mit sich bringt, wäre dies aus

Sicht der Gutachter/innen in den derzeitigen Räumlichkeiten nicht umsetzbar (vgl. Abschnitt 3.1, Punkt 1.3). Die Zahl der Räume ist aus Sicht der Gutachter/innen zu gering für die Einrichtung eines Masterstudiengangs. Hinzu kommt, dass der geplante Studiengang drei mögliche inhaltliche Schwerpunkte vorsieht, u. a. auf die Österreichische Schule der Nationalökonomie. Dafür ist jedoch aktuell keine ausreichende Literaturauswahl vorhanden. Dieses Bedenken trifft gleichermaßen auf das langfristige Ziel der IAP zu, eine Tätigkeit im Bereich der Österreichischen Schule der Nationalökonomie aufzubauen.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Angesichts der Wichtigkeit des Zugriffs auf aktuelle Veröffentlichungen, insbesondere im Rahmen des forschungsorientierten Doktoratsstudiengangs, empfehlen die Gutachter/innen nachdrücklich, sich um die Möglichkeit des elektronischen Zugriffs auf einschlägige Fachzeitschriften zu bemühen. Außerdem empfehlen die Gutachter/innen die Ausarbeitung einer genaueren Planung und Strategie, um das derzeitige Infrastruktturniveau auch bei Umsetzung der mittel- und langfristigen Ziele aufrechterhalten zu können. Dies betrifft beispielsweise die Möglichkeit der Anmietung weiterer Räumlichkeiten, Beschaffung von Literatur u. ä.

3.8 Kooperation

Kooperation

8.1 Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung knüpft auf nationaler und internationaler Ebene Kontakte. Sie fördert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen des Hochschulbereichs, dem beruflichen Umfeld und den relevanten gesellschaftlichen Akteuren.

Die IAP ist auf nationaler Ebene Mitglied im Hochschulverbund Liechtenstein. Sie hat auf internationaler Ebene verschiedene Kontakte. Sie ist Mitglied der Internationalen Bodenseehochschule. Historisch bedingt ist die Kooperation mit dem Institut für Philosophie „Edith Stein“ in Granada, bei dem es sich allerdings nicht um eine staatlich anerkannte Hochschule handelt. In der Stellungnahme zum Gutachten in der Version vom 26.06.2017 weist die IAP darauf hin, dass auch Kontakte mit dem Institut für Christliche Philosophie der Universität Innsbruck gepflegt werden. Es bestehen Kooperationsabkommen mit zwei Instituten in Bulgarien, mit einer Universität in Ungarn sowie mit theologischen Einrichtungen in der Slowakei und der Schweiz. Wünschenswert wären weitere Kooperationen mit philosophischen Instituten an angesehenen deutschsprachigen Universitäten. Aufgrund der geographischen Nähe bieten sich dafür die Universitäten Zürich und Konstanz an. Kooperationen würden den Studierenden der IAP Anschluss in renommierten und lebendigen Forschungsinstituten ermöglichen. Die IAP strebt nach eigenen Angaben Kooperationen mit den philosophischen Instituten dieser beiden Universitäten an. Das ist nachdrücklich zu begrüßen.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4 Evaluation des Doktoratsstudiengangs gemäß Art. 13 HSG: Begutachtung der Qualitätsstandards für gestufte Studiengänge gemäß Art. 12 Bst. b HSV

4.1 Durchführung und Ausbildungsziele

Durchführung und Ausbildungsziele

1.1 Das Studienangebot wird regelmäßig durchgeführt.

In dem Studiengang sind gegenwärtig neun Personen eingeschrieben. Seit der Aufnahme des Studienangebots im Herbst 2014 wurde in jedem Jahr wenigstens eine Person eingeschrieben. Bis zum Frühjahr 2017 haben alle Studierenden in Teilzeit und nicht vor Ort studiert; erst seit dem Frühjahr 2017 gibt es drei Studierende, die vor Ort und Vollzeit studieren.

Das Studienangebot wird seit dem Herbstsemester 2014 durchgeführt. Bis zum Frühjahr 2017 bestand das Studienangebot ausschließlich aus Einzeltutorien. Der Turnus der Tutorien hat sich nach den zeitlichen Kapazitäten der Teilzeitstudierenden gerichtet. Seit dem Frühjahr 2017 wird ein wöchentliches Kolloquium mit den Vollzeitstudierenden abgehalten. Mit der geringen Zahl an Studierenden pro Jahrgang ließe sich zwar kein curricularer Lehrbetrieb aus Vorlesungen und Seminaren durchführen. Für den Studienbetrieb, der auf Tutorien abstellt, ist die Zahl aber nach Meinung der Gutachter/innen ausreichend, um die Voraussetzung gemäß Art. 13 Bst. b HSG zu erfüllen.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Durchführung und Ausbildungsziele

1.2 Der Studiengang verfolgt Ausbildungsziele, welche dem Leitbild und der strategischen Planung der Hochschule oder Hochschuleinrichtung entsprechen.

Die Ausbildungsziele des Studiengangs gemäß Art. 5 der Promotionsordnung, argumentative Kompetenzen und Forschungskompetenz, entsprechen dem Leitbild, das im Profil der IAP vom 08.06.2016 festgeschrieben ist und genau diese Ziele ausgibt. Einige inhaltliche Kennzeichen des Leitbilds, nämlich ontologischer und erkenntnistheoretischer Realismus, Antireduktionismus und Theismus, sind mit den Ausbildungszielen vereinbar und werden durch die Lehrenden vertreten. Darüber hinaus schreibt das Leitbild eine Ausrichtung auf die Philosophie in nahezu ganzer thematischer Breite fest, was sich auch in den in der Promotionsordnung festgelegten Ausbildungszielen widerspiegelt.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Die Gutachter/innen vertreten jedoch die Auffassung, dass eine thematische Profilierung der Ausrichtung des Doktoratsstudiengangs und des Leitbilds sowie der strategischen Planung der Hochschule angezeigt ist (vgl. Abschnitte 3.1, Punkt 1.1 und 5.1).

4.2 Interne Organisation und Qualitätssicherungsmaßnahmen

Interne Organisation und Qualitätssicherungsmaßnahmen

2.1 Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und allen beteiligten Personen kommuniziert.

Wie bereits unter Abschnitt 3.1, Punkt 1.1 ausgeführt, sind die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten im Wesentlichen im Statut der Stiftung „Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein“ sowie in der Promotions- und der Habilitationsordnung festgelegt. Sämtliche Entscheidungen über Zulassung, Zuteilung von Betreuer/inne/n und Prüfer/inne/n sowie über die Form der Dissertation werden von dem/der Campus-Direktor/in getroffen. Für Beschwerden über Entscheidungen von Mitarbeiter/inne/n oder Lehrenden der IAP ist der/die Campus-Direktor/in zuständig. Beschwerden bezüglich der Entscheidungen des/r Campus-Direktors/in im Bereich der akademischen Tätigkeit sind gemäß Art. 7 Abs. 9 Bst. c des Statuts an den Hochschulrat zu richten.

Im Vor-Ort-Gespräch wurde allerdings deutlich, dass nicht allen Betroffenen diese Regelungen bekannt sind. Dies gilt insbesondere für die Studierenden. Der Campus-Direktor sagte zu, künftig die Studierenden im Zulassungsbereich auf ihre Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen derzeit nur teilweise erfüllt.

Interne Organisation und Qualitätssicherungsmaßnahmen

2.2 Die aktive Teilnahme des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden an Entscheidungsprozessen, welche Lehre und Studium betreffen, ist gesichert.

Wie bereits unter Abschnitt 3.1, Punkt 1.2 ausgeführt, werden – abhängig vom jeweiligen Entscheidungsgegenstand – das wissenschaftliche Personal sowie die Studierenden von dem/der Campus-Direktor/in vor dessen Entscheidung dazu gehört. Es ist für die verschiedenen Statusgruppen jedoch keine Beteiligungsmöglichkeit gesichert, die über eine bloße Benehmensherstellung hinausgeht und ihnen ein größeres Gewicht bei der Entscheidungsfindung verleiht.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, die aktive Teilnahme des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden an Entscheidungsprozessen, die Studium und Lehre betreffen, zu institutionalisieren.

Interne Organisation und Qualitätssicherungsmaßnahmen

2.3 Für die Studiengänge bestehen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Die Hochschule oder Hochschuleinrichtung verwendet die Resultate zur periodischen Überarbeitung des Studiengangangebotes.

Gemäß Statut Art. 7 Abs. 9 Bst. b hat der Hochschulrat „die Qualität von Forschung und Lehre sowie die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der statutarischen Ziele und Grundsätze an den Campi der IAP zu überwachen.“ Der Hochschulrat soll dazu „mindestens alle zwei Jahre [...] dem Stiftungsrat eine Beurteilung“ vorlegen (ebd.). Das Statut enthält allerdings keine Regelungen dazu, wie a) der Hochschulrat die für seine Beurteilung erforderlichen Informationen erhält sowie ob und wie b) die Hochschule die Ergebnisse der Beurteilung für ihre eigene, regelmäßige Überarbeitung ihres Studienangebotes nutzt.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

In einer Nachreichung vom 02.05.2017 zum Personal der IAP erklärt der Campus-Direktor: „Daß [...] [sc. ein] Mitglied des Hochschulrates [...] einen Doktoranden betreut [,] ist im Einklang mit dem Statut. Siehe Art. 7 Abs. 4: ‚Stiftungsratsmitglieder und an einem IAP-Campus angestellte Professoren können nicht Mitglied des Hochschulrates sein.‘ Diese Grenzziehung ist sinnvoll, weil Gastprofessoren erstens an Entscheidungen der IAP nicht mitwirken und zweitens ihre Lehre unter der Aufsicht des Campuspädagogen steht. Die Trennung zwischen dem Hochschulrat als Kontrollgremium und den zu Kontrollierenden ist daher durch das Statut in der Hauptsache gewährleistet.“ Da Gastprofessor/inn/en nicht an einem IAP-Campus angestellte Professoren sind, ist die Einschätzung grundsätzlich korrekt. Dennoch ist diese Auskunft problematisch. Falls die Lehre von Gastprofessor/inn/en, wie behauptet, „unter der Aufsicht des Campus-Direktors steht“ und der/die Campus-Direktor/in unter der Aufsicht des Hochschulrats, stünde ein Hochschulratsmitglied, das zugleich Gastprofessor ist, unter seiner eigenen Aufsicht. Falls sich in die Erklärung allerdings ein Fehler eingeschlichen hat und eigentlich gemeint ist, dass Gastprofessor/inn/en *nicht* unter der Aufsicht des/r Campus-Direktors/in stehen, stellt sich die Frage, ob die Lehre der Gastprofessor/inn/en überhaupt kontrolliert wird. Die Gutachter/innen empfehlen daher nachdrücklich, die Verantwortung für die Lehre der Gastprofessor/inn/en eindeutig zu regeln und eine klare personelle Trennung der Aufgaben von Hochschulratsmitgliedern und Gastprofessor/inn/en vorzunehmen.

Interne Organisation und Qualitätssicherungsmaßnahmen

2.4 Die Studiengänge haben den Anforderungen des jeweils gültigen Nationalen Qualifikationsrahmens für das Hochschulwesen (Art. 2b HSG) zu entsprechen.

Wie unter Abschnitt 3.1, Punkt 1.7 näher erläutert, entspricht der Doktoratsstudiengang zwar weitestgehend dem aktuellen Nationalen Qualifikationsrahmen für das Hochschulwesen, es gibt jedoch in der Promotionsordnung zwei Ausnahmen (Zulassungsbedingungen, Lernergebnisse bzw. Anforderungen an die Dissertation).

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, sich auch hinsichtlich der Zulassungsbedingungen zum Doktoratsstudium und der Lernergebnisse bzw. Anforderungen an die Dissertation am Nationalen Qualifikationsrahmen zu orientieren.

4.3 Curriculum und Ausbildungsmethoden

Curriculum und Ausbildungsmethoden

3.1 Der Studiengang verfügt über einen strukturierten Studienplan, welcher der koordinierten Umsetzung der Erklärung von Bologna entspricht.

Der Studienplan weist gemäß der Promotionsordnung Art. 6 eine minimale Strukturierung auf, indem er zwischen einer Vorbereitungsphase im ersten Studiensemester (für diese Phase werden ECTS-Anrechnungspunkte vergeben) und einer Dissertationsphase unterscheidet. Weitergehende curriculare Elemente sind nicht gegeben. Dieser Aspekt stellt keine Abweichung von der Erklärung von Bologna dar, da diese keine Anforderungen an Studienpläne für Doktoratsstudiengänge stellt.

Die Promotionsordnung beschränkt in Art. 8 Bst. a die mögliche Anrechnung von anderswo erbrachten Studienleistungen auf maximal 15 ECTS-Anrechnungspunkte; in Art. 8 Bst. b beschränkt sie die Anrechnung der anderswo absolvierten Studienzeiten auf in der Regel nicht mehr als drei Semester. Diese Restriktionen stehen in Konflikt mit der Lissabon-Konvention von 1997, die in Art. V.1 und VI.2 vorsieht, Studienzeiten und Hochschulqualifikationen grundsätzlich anzuerkennen (vgl. Abschnitt 4.5, Punkt 5.3 sowie Abschnitt 5.4). Die genannten Beschränkungen der Promotionsordnung sollen der Gefahr vorbeugen, dass jemand an der IAP einen Doktograd erwerben kann, ohne dass die IAP wesentlich am Verfahren beteiligt wäre. Diese Gefahr ist allerdings bereits deshalb gebannt, weil die IAP die Entscheidungshoheit über die Zulassung zum Doktoratsstudiengang und über die Einsetzung von Betreuer/inne/n sowie von Prüfer/inne/n hat.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, in der Promotionsordnung die Regelung der Lissabon-Konvention einzuhalten und die Beschränkung in Art. 8 aufzuheben.

Curriculum und Ausbildungsmethoden

3.2 Das Studienangebot deckt die wichtigsten Aspekte des Fachgebiets ab. Es ermöglicht den Erwerb wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und gewährleistet die Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die angewandten Ausbildungs- und Beurteilungsmethoden orientieren sich an den festgelegten Ausbildungszielen.

Das Studienangebot deckt die Aspekte im Fach Philosophie ab, die den Kompetenzen der Lehrenden entsprechen, nämlich Metaphysik, Religionsphilosophie, Erkenntnistheorie, Philosophie des Geistes und der Psychologie sowie Existenzphilosophie. Angesichts des kleinen Lehrkörpers können nicht sämtliche wichtigste Aspekte der Philosophie abgedeckt werden. Die Forderung nach vollständiger Repräsentation des Fachgebiets ist allerdings auch nicht angemessen für einen Doktoratsstudiengang, der ohne Weiteres spezialisiert sein kann.

Die Ausbildungsmethode des Tutoriums und die Beurteilungskriterien nach Art. 12 Bst. c der Promotionsordnung sind zweckmäßig, was die Ausbildungsziele der argumentativen Kompetenz und der Forschungskompetenz angeht. Eine Ausnahme betrifft das in Art. 5 Bst. b der Promotionsordnung formulierte Ziel, dass Studierende mit dem Abschluss „umfassende Kenntnisse der wichtigsten Gegenstände, Fragen und Positionen der Philosophie“ nachweisen können. Zur Gewährleistung dieses Ziels wäre ein umfassendes Angebot wiederkehrender Überblicksveranstaltungen erforderlich. Da die Vermittlung der genannten umfassenden Kenntnisse kein vorrangiges Ziel eines Doktoratsstudiengangs sein muss, sollte in dieser

Hinsicht nicht das Studienangebot geändert werden, sondern die Zielsetzung in der Promotionsordnung.

Das Studienangebot beschränkt sich auf die Vorbereitungsphase, in der 30 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden. Das entspricht bei regulärem Studium einer Dauer von einem Semester. An die Vorbereitungsphase schließt sich gemäß Promotionsordnung Art. 6 die Dissertationsphase an, in der die Dissertation verfasst wird. Die Vorbereitungsphase ist sehr kurz bemessen, wenn man von den bisherigen Erfahrungen ausgeht. Laut Auskunft beim Vor-Ort-Besuch ist keiner der gegenwärtigen Studierenden an der IAP, von denen vier bereits seit 2014 an der IAP studieren, in der Phase, in der die Dissertation verfasst wird. Ein Doktorand wird nach sechs Semestern an die Universität Oxford wechseln, um nach eigenen Angaben die fachlichen Grundlagen für seine Dissertation zu schaffen. Auch wenn man in Rechnung stellt, dass alle bisherigen Studierenden in Teilzeit studieren, zeigen diese Befunde, dass entweder die Vorbereitungsphase nicht ausreicht oder die vor 2017 aufgenommenen Studierenden zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht hinreichend qualifiziert waren.

Die Gutachter/innen empfehlen daher, die Vorbereitungsphase von einem Semester mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten auf zwei Semester mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten auszudehnen. Dabei könnte das erste Semester stärker methodisch orientiert, das zweite stärker inhaltlich am jeweiligen Dissertationsthema ausgerichtet sein. Für Studierende und Studieninteressenten wäre damit realistischer planbar, was sie erwartet. Um zu vermeiden, dass Studierende, für die eine Vorbereitungszeit von einem Semester tatsächlich ausreicht, von der Arbeit an der Dissertation abgehalten werden, wäre aus Sicht der Gutachter/innen die Möglichkeit sinnvoll, Kapitel aus der Dissertation zum Gegenstand der Tutorien zu machen und als Studienleistungen zu bewerten.

Mit einer Verlängerung der Vorbereitungsphase auf zwei Semester müsste nach Auffassung der Gutachter/innen allerdings auch eine Verlängerung der Gesamtstudiendauer auf mindestens sieben, aber besser acht Semester einhergehen, da für das Verfassen der Dissertation sinnvollerweise sechs Semester einkalkuliert werden sollten. Für den Fall, dass eine Verlängerung des Doktoratsstudiengangs aus Sicht der IAP nicht infrage kommt, empfehlen die Gutachter/innen, bei der Auswahl geeigneter Studierender stärker darauf zu achten, dass die einsemestrige Vorbereitungsphase ausreichend bemessen ist.

Das Studienangebot enthält bislang keine regelmäßig wiederkehrenden Lehrveranstaltungen, die einzelne Themen im Zusammenhang behandeln. Bei der Aufnahme des Studiums an der IAP haben die Studierenden in der Regel noch kein festes Dissertationsthema, auch wenn auf der Homepage der IAP eine Projektskizze als Bewerbungsvoraussetzung genannt ist; dieser Befund hat sich im Gespräch mit den Studierenden ergeben. Zur Themenfindung im ersten Semester wäre ein wiederkehrendes Seminar sinnvoll, in dem aktuelle Forschungsfragen im Kompetenzbereich der Lehrenden im Zusammenhang dargestellt werden, etwa zu aktuellen Forschungsproblemen in der Religionsphilosophie.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, die Ausbildungsziele zu präzisieren und das Ziel der umfassenden Kenntnisse in Art. 5 Bst. b der Promotionsordnung zu streichen. Ferner empfehlen sie nachdrücklich, die Vorbereitungsphase von einem Semester mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten auf zwei Semester mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu erweitern, ein wiederkehrendes Seminar zu aktuellen Forschungsfragen zu etablieren und die Gesamtstudiendauer auf mindestens sieben, besser aber auf acht Semester zu verlängern.

Curriculum und Ausbildungsmethoden

3.3 Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von Hochschulabschlüssen sind geregelt und veröffentlicht.

Wie unter Abschnitt 3.2, Punkt 2.3 beschrieben, weisen die Regeln zum Erwerb von Leistungsnachweisen Unbestimmtheiten auf. Die Promotionsordnung ist auf der Webseite der IAP veröffentlicht.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, die Promotionsordnung in Hinblick auf die unter Abschnitt 3.2, Punkt 2.3. und an anderen Stellen (vgl. Abschnitte 3.1, Punkt 1.7, 3.3, Punkt 3.2, 3.6, Punkte 6.1 und 6.5, 4.2, Punkt 2.4, 4.3, Punkte 3.1 und 3.2, 4.5, Punkte 5.1 und 5.3) angegebenen Punkte zu überarbeiten.

4.4 Lehrkörper

Lehrkörper

4.1 Der Unterricht wird durch didaktisch kompetente und wissenschaftlich qualifizierte Lehrende erteilt.

Die Lehrenden, sowohl die an der IAP angestellten Professor/inn/en als auch die eine Dissertation betreuenden Gastprofessor/inn/en, verfügen über Lehrerfahrung und sind habilitiert. Damit erfüllen sie die üblichen Kriterien für didaktische Kompetenz und wissenschaftliche Qualifikation.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Es ist allerdings anzumerken, dass es keine Regularien gibt, welche die didaktische Kompetenz und die wissenschaftliche Qualifikation aller Lehrenden auch für die Zukunft sichern. An der IAP betreuen gegenwärtig zwei auswärtige Professoren Dissertationen von Studierenden, die nicht vor Ort an der IAP sind, so dass die Lehre nicht an der IAP erfolgt. Im Zusammenhang mit dem Umstand, dass die Promotionsordnung keine Anforderungen an die Betreuer/innen von Dissertationen stellt (vgl. Abschnitt 3.2, Punkt 2.3), führt die Möglichkeit der auswärtigen Betreuung zu der Möglichkeit, dass Unterricht nicht durch didaktisch kompetente und wissenschaftlich kompetente Lehrende erteilt wird. Die für sich genommen hilfreichen „Guidelines for Supervision and Teaching at the IAP“ haben Empfehlungscharakter und stellen daher kein geeignetes Regelwerk mit Blick auf die künftige Einhaltung des Standards dar.

Es ist zu empfehlen, Richtlinien bzw. Kriterien für die Qualifikation der Lehrenden festzulegen, die an der IAP Dissertationen betreuen oder Unterricht erteilen, aber nicht an der IAP fest angestellt sind.

Lehrkörper

4.2 Die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten der Lehrenden ist definiert.

Gegenwärtig sind zwei an der IAP angestellte Personen (1,5 VZÄ) für die Lehre zuständig. Die Höhe des Anteils ihrer Lehrtätigkeit ergibt sich bisher aus der Zahl der zu betreuenden Studierenden. Aufgrund der bisher geringen Anzahl an Studierenden war der Anteil der Lehrtätigkeit vergleichsweise gering. Die vorhandenen Regularien (Statut der Stiftung „Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein“) definieren die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten der Lehrenden allerdings nicht.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich, die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten zu definieren.

Lehrkörper

4.3 Die Mobilität der Lehrenden ist möglich.

Die IAP stellt laut Finanzplan für die Jahre 2017–2020 Mittel für Reisen der Lehrenden zur Verfügung. Die Organisation der Lehre ist gut mit der Mobilität der Lehrenden verträglich.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

4.5 Studierende

Studierende

5.1 Die Bedingungen zur Aufnahme in das Studium bzw. in den Studiengang sind öffentlich kommuniziert.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Studium sind in der veröffentlichten Promotionsordnung sowie durch Informationen auf der Webseite der IAP öffentlich kommuniziert.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Wie unter Abschnitt 3.6, Punkt 6.1 dargelegt, sind die Promotionsordnung und zusätzliche Informationen auf der Webseite nicht voll konsistent, was die unter Punkt 6.1 festgehaltenen Empfehlungen nahelegt. Die Gutachter/innen empfehlen außerdem nachdrücklich eine Umgestaltung der Webseite, sodass die Professionalität der Einrichtung besser widergespiegelt wird.

Studierende

5.2 Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist verwirklicht.

Wie unter Abschnitt 3.6, Punkt 6.2 beschrieben, liegt den Gutachter/inne/n keine Dokumentation hinreichender Anstrengungen vor, sowohl im Bereich der Lehrenden als auch

im Bereich der Studierenden, ein angemessenes Verhältnis von Frauen und Männern zu erreichen.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nicht erfüllt.

Wie unter Abschnitt 3.6, Punkt 6.2 empfehlen die Gutachter/innen nachdrücklich, beispielsweise im Rahmen der öffentlich zugänglichen Definition der Bewerbungsvoraussetzungen, explizit zum Ausdruck zu bringen, dass Studieninteressierte weiblichen Geschlechts ausdrücklich zum Studium willkommen sind und ihre Bewerbung begrüßt wird. Die Gutachter/innen empfehlen außerdem nachdrücklich, offizielle Dokumente wie beispielsweise die Promotionsordnung konsequent zu gendern, statt das generische Maskulin zu verwenden. Dies würde eine explizite Miteinbeziehung von Studierenden weiblichen Geschlechts ausdrücken.

Studierende

5.3. Die studentische Mobilität ist möglich und wird durch interuniversitäre sowie fächerübergreifende Anerkennung von Studienleistungen gefördert.

Die studentische Mobilität ist möglich und wird durch die Anerkennung von Studienleistungen gefördert. Die Anerkennung von Studienleistungen anderer Hochschulen durch die IAP wird jedoch durch Art. 8 der Promotionsordnung begrenzt. Dieser sieht vor, dass nicht mehr als 15 der 30 ECTS-Anrechnungspunkte in der Vorbereitungsphase und nicht mehr als drei Semester angerechnet werden können. Dies steht in Konflikt mit der Lissabon-Konvention von 1997, Art. V.1 und VI.2 (vgl. Abschnitt 4.3, Punkt 3.1 sowie Abschnitt 5.4). Die IAP verfügt über mehrere Kooperationsvereinbarungen über Studierendenmobilität, insbesondere mit osteuropäischen Universitäten. Diese wurden bisher jedoch von Studierenden der IAP nicht genutzt. Laut Aussagen der Studierenden beim Vor-Ort-Besuch werden diese aktiv zur Mobilität ermutigt. Dies betrifft insbesondere auch die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen anderer Universitäten, im Rahmen derer auch ECTS-Anrechnungspunkte erworben werden können. Diese Möglichkeit wird von Studierenden aktiv genutzt.

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Studierende

5.4 Für eine angemessene Studienbetreuung ist gesorgt.

Die Studienbetreuung wird an der IAP durch den/die jeweilige/n Dissertationsbetreuer/in und den/die Campus-Direktor/in geleistet. Der Doktoratsstudiengang der IAP bedient sich als hauptsächlicher Unterrichtsmethode des Einzelunterrichts. Die Studienbetreuung wird im Rahmen dieses Einzelunterrichts durchgeführt. Die Studierenden beurteilen die derart geleistete Betreuung als sehr gut und loben die regelmäßige Nachfrage hinsichtlich zusätzlichen Gesprächsbedarfs durch die Betreuer. Auch wird der Betreuung nach ihren Angaben viel Zeit eingeräumt. Das Betreuungsverhältnis, d. h. die Ratio Studierende zu Betreuer, ist sehr gut (vgl. Abschnitt 3.6, Punkt 6.4).

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen erfüllt.

Da bei der Mehrzahl der Studierenden die Betreuung durch den Campus-Direktor erfolgt und die Studienbetreuung generell durch den/die jeweilige/n Dissertationsbetreuer/in und den/die Campus-Direktor/in geleistet wird, findet beim Großteil der Studierenden die gesamte Studienbetreuung durch eine einzige Person statt. Aus Sicht der Gutachter/innen könnte die Studienbetreuung dadurch verbessert werden, dass neben dem/der Dissertationsbetreuer/in noch eine weitere Person in institutionalisierter Form als Begleiter/in des Promotionsprozesses eingesetzt wird. Dies hätte den Vorteil, dass die Studierenden regelmäßig auch die Betreuungsmöglichkeit durch eine weitere Person in Anspruch nehmen könnten, was einer einseitigen Betreuung und einem Abhängigkeitsverhältnis vom Betreuenden vorbeugt.

4.6 Sachliche und räumliche Ausstattung

Sachliche und räumliche Ausstattung

6.1 Dem Studiengang stehen genügend Ressourcen zur Verfügung, um seine Ziele umzusetzen. Die Ressourcen sind langfristig verfügbar.

Wie unter Abschnitt 3.7, Punkt 7.1 beschrieben, verfügt die IAP grundsätzlich über eine sehr gute Infrastruktur, um ihre Ausbildungsziele im Bereich der derzeit durch Studierende behandelten Themen zu erreichen. Jedoch fehlt der elektronische Zugriff auf Artikel von Fachzeitschriften fast vollständig. Zur Umsetzung des mittelfristigen Ziels einen Masterstudiengang aufzubauen sowie des langfristigen Ziels einer Schwerpunktsetzung im Bereich der Österreichischen Schule der Nationalökonomie ist ebenfalls eine Vervollständigung der (möglichst elektronisch) zur Verfügung stehenden einschlägigen Literatur notwendig.

Eine zukünftige Anmietung der Räumlichkeiten setzt eine langfristige Finanzierungssicherheit voraus. Die Finanzierung der IAP ist derzeit bis Mitte 2020 gesichert. Daher kann aktuell nicht garantiert werden, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen auch langfristig verfügbar sind. Die Promotionsordnung gibt eine Höchststudiendauer von zehn inskribierten Semestern an. Die derzeitige Finanzierungsgarantie ist nicht ausreichend, um eine Sicherstellung der Ressourcen bis zum erfolgreichen Abschluss neuer oder innerhalb der letzten beiden Jahre aufgenommener Studierender zu gewährleisten (vgl. Abschnitt 5.5).

Der Standard ist daher aus Sicht der Gutachter/innen nur teilweise erfüllt.

Wie unter Abschnitt 3.7, Punkt 7.1 empfehlen die Gutachter/innen nachdrücklich, sich um die Möglichkeit des elektronischen Zugriffs auf einschlägige Fachzeitschriften in den für die spezifischen Studienschwerpunkte bzw. Ausbildungsziele relevanten Bereichen zu bemühen. Außerdem empfehlen die Gutachter/innen die Ausarbeitung einer Planung und Strategie, um das derzeitige Infrastrukturniveau auch bei Umsetzung der mittel- und langfristigen Ziele aufrechterhalten zu können.

5 Evaluation des Doktoratsstudiengangs gemäß Art. 13 HSG: Begutachtung der Auflagen gemäß Regierungsbeschluss vom 12.03.2013 über die provisorische Bewilligung

Gemäß Regierungsbeschluss vom 12.03.2013 über die provisorische Bewilligung des Doktoratsstudiengangs ist nach drei Jahren zur Überprüfung der Umsetzung der kritischen Bereiche eine externe Evaluation/Akkreditierung durchzuführen. Folgende Bereiche wurden (auf Basis des Gutachtens vom 09.07.2012) als kritisch erachtet: Strategie (Profil) der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, Studienordnung und Studienplan, Organisation (Zusammensetzung und Zuständigkeit der Organe), Zusammenarbeit der Campi und nachhaltige Finanzplanung. Zudem wird angemerkt, dass noch wenig Handfestes im Bereich der Kooperationen angeführt ist. Die Umsetzung dieser Aspekte wird nachfolgend einer Begutachtung durch die Gutachter/innen-Gruppe unterzogen und bewertet.

5.1 Strategie (Profil) der wissenschaftlichen Forschung und Lehre

Wie unter Abschnitt 3.1, Punkt 1.1 erläutert, haben die Gutachter/innen den Eindruck gewonnen, dass es innerhalb der IAP heterogene Erwartungen hinsichtlich der künftigen Ausrichtung und Strategie der IAP gibt. Davon unabhängig, sind die Gutachter/innen allerdings nachdrücklich der Auffassung, dass das Profil und die Strategie der IAP noch deutlich geschärft werden sollten.

Bei dem Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen wurde von Vertretern des Stiftungsrats sowie vom Campus-Direktor erläutert, dass es einen gut begründeten Zusammenhang zwischen der realistischen Phänomenologie und der Österreichischen Schule der Nationalökonomie gebe und dass eine Verknüpfung dieser beiden Positionen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre fruchtbar sein könne. Daraus könnte nun a) ein zusätzlicher, anwendungsorientierter Forschungsschwerpunkt resultieren, b) ein thematisch entsprechend fokussierter Masterstudiengang oder c) eine Kombination von a) und b). Parallel dazu gibt es Überlegungen, d) einen Masterstudiengang zum Thema Logotherapie oder e) einen Masterstudiengang zu allgemeinen Fragen der Philosophie einzurichten. Nach Auffassung der Gutachter/innen steht es fest, dass die IAP in ihrer gegenwärtigen Verfasstheit keinen dieser Pläne umsetzen kann. Am leichtesten wäre es, Option a) zu realisieren. Dafür wäre nach Ansicht der Gutachter/innen noch mindestens eine weitere Professur erforderlich. Der Campus-Direktor und Mitglieder des Stiftungsrats erklärten allerdings übereinstimmend, dass es Vorgespräche zur Finanzierung einer Professur für Österreichische Nationalökonomie gebe und es für möglich erachtet werde, eine solche Professur für zunächst drei Jahre einzuwerben. Nach Auffassung der Gutachter/innen wäre dies durchaus angemessen, um für eine begrenzte Zeit einen zusätzlichen Forschungsschwerpunkt zu etablieren, doch der Zeitraum wäre zu kurz, um Doktorand/inn/en anzunehmen, die sich auf diesen Forschungsschwerpunkt spezialisieren möchten. Dafür wären mindestens fünf Jahre Planungssicherheit erforderlich.

Für die Einführung eines Masterstudiengangs und damit für die Realisierung einer der anderen genannten Optionen bedarf es nach Auffassung der Gutachter/innen noch mehr Personals. Der Campus-Direktor hat im Gespräch zu verstehen gegeben, dass er es für möglich hält, auch mit nur sehr wenig zusätzlichem Lehrpersonal einen Masterstudiengang zu

implementieren, da er wie im Doktoratsstudiengang die Lehrmethode Einzelunterricht favorisiert. Die Gutachter/innen sind dagegen der Auffassung, dass ausschließlich Einzelunterricht für einen Masterstudiengang weder sachlich geeignet noch im Sinne der Studierenden wäre. Bei einem Masterstudiengang handelt es sich nicht wie bei einem Doktoratsstudiengang um einen Forschungsstudiengang, in dem die Studierenden, wenngleich unter Anleitung und mit Betreuung, im Wesentlichen selbstständig und für sich allein arbeiten. Vielmehr steht dort viel stärker die an einem Curriculum ausgerichtete Lehre im Vordergrund und dafür ist aus Sicht der Gutachter/innen der Austausch zwischen den Studierenden im Rahmen gemeinsamer Lehrveranstaltungen ein sehr wichtiges Element. Auch an der Universität Oxford, die vom Campus-Direktor des Öfteren als Vergleich herangezogen wurde, ist der alleinige Einzelunterricht bestenfalls die Ausnahme. In der Regel nehmen die Studierenden neben den regelmäßigen Einzel- (aber übrigens auch Zweier- oder Dreiertutorien) zusätzlich an regulären Vorlesungen und Seminaren teil. Ein endgültiges Urteil über den Personalbedarf für einen Masterstudiengang kann allerdings sicher erst nach Vorlage des entsprechenden Curriculums abgegeben werden.

Unabhängig davon, wie man den Einzelunterricht als alleinige Lehrmethode im Masterstudiengang einschätzt, raten die Gutachter/innen der IAP nachdrücklich, sich baldmöglichst für eine der oben genannten Optionen zu entscheiden und dann entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Aus Sicht der Gutachter/innen kommen hier grundsätzlich die Optionen a)–c) infrage. Option d) (Einrichtung eines Masterstudiengangs Logotherapie) wäre aus Sicht der Gutachter/innen ungeeignet, das Profil einer Akademie für *Philosophie* zu schärfen. Von Option e) (Einrichtung eines Masterstudiengangs zu allgemeinen Fragen der Philosophie) raten die Gutachter/innen nachdrücklich ab. Die Realisierung dieser Option, würde zwar zu der im Leitbild propagierten Forschungsausrichtung auf die großen philosophischen Fragen passen, doch sie würde nicht nur die erforderliche Profilschärfung geradezu konterkarieren, sondern sie würde, um die erforderliche fachliche Breite abdecken zu können, nach Auffassung der Gutachter/innen auch voraussetzen, dass das wissenschaftliche Personal der IAP im Vergleich zu den Optionen a)–c) noch erheblich stärker erweitert wird.

Auch von Mitgliedern des Stiftungsrats wurde im Vor-Ort-Gespräch die Sorge geäußert, dass die IAP zu breit aufgestellt sei. Wie bereits unter Abschnitt 3.1, Punkt 1.1 gesagt, ist es aus Sicht der Gutachter/innen nachdrücklich geboten, das Leitbild zumindest in Bezug auf die Forschungsausrichtung deutlich zu modifizieren. Die Gutachter/innen sind der Meinung, dass die außergewöhnliche thematische Breite, die im Leitbild der IAP zum Ausdruck kommt, auch mit sehr viel mehr Personal in nahezu keinem ihnen bekannten philosophischen Institut vertreten wird. Die IAP sollte daher deutlich machen, welche Bereiche der Philosophie sie kompetent vertreten kann, zu welchen Themenfeldern sie in ihrem derzeit einzigen Studiengang, dem Doktoratsstudiengang, eine adäquate Betreuung garantieren kann und warum es für Studierende attraktiv wäre, gerade zu ihr zu kommen, um zu promovieren.

5.2 Studienordnung und Studienplan

Die im Gutachten vom 09.07.2012 angemahnten Verbesserungen zu Studienordnung und Studienplan sind nicht vollständig umgesetzt. Der Studienplan besitzt mit der Unterscheidung von Vorbereitungsphase und Dissertationsphase nur eine grobe Struktur. Der Umfang der Vorbereitungsphase ist zu gering. Für die Themenfindung der Studierenden fehlt ein regelmäßig angebotenes Seminar, das zum Beginn des Doktoratsstudiums vertieft und im Zusammenhang über aktuelle Forschungsfragen orientiert. Weiters empfehlen die

Gutachter/innen nachdrücklich die Ausbildungsziele des Doktoratsstudiengangs zu präzisieren (vgl. Abschnitt 4.3, Punkt 3.2). Die Bedingungen zum Erwerb von Studienleistungen sind in der Promotionsordnung nicht genau definiert. Die Ausführungen zur Notenvergabe sind unbestimmt, teilweise inkonsistent und lückenhaft. Die Regularien zu Betreuer/innen und Prüfer/innen sowie zum Prüfungsverfahren sind in vielen Hinsichten unklar. Zudem sind keine klaren Kriterien für mögliche Auflagen zur Zulassung zum Doktoratsstudium definiert. Darüber hinaus orientiert sich die Promotionsordnung betreffend Zulassungsbedingungen und Lernergebnissen nicht vollständig am Nationalen Qualifikationsrahmen und ist betreffend Anrechnungen von anderswo erbrachten Studienleistungen bzw. Studienzeiten nicht in Einklang mit der Lissabon-Konvention. Die Gutachter/innen empfehlen daher nachdrücklich, die Promotionsordnung zu überarbeiten (vgl. Abschnitte 3.1, Punkt 1.7, 3.2, Punkt 2.3, 3.3, Punkt 3.2, 3.6, Punkt 6.1, 4.2, Punkt 2.4, 4.3, Punkt 3.1, 4.5, Punkte 5.1 und 5.3).

5.3 Organisation (Zusammensetzung und Zuständigkeit der Organe)

Dem Hochschulrat und dem Stiftungsrat kommen laut Statut klar definierte Aufgaben zu, die laut Auffassung der Gutachter/innen zunächst durchaus so erhalten bleiben können. Die Gutachter/innen empfehlen allerdings, Aufgaben und Arbeitsteilung von Hochschulrat und Stiftungsrat nach drei bis fünf Jahren, wenn zumindest einige Doktoratsstudierende promoviert sein werden, zu evaluieren und dann gegebenenfalls das Statut zu verändern.

Mitglieder des Stiftungsrats haben beim Vor-Ort-Besuch im Gespräch zu erkennen gegeben, dass die Zusammensetzung des Stiftungsrats in absehbarer Zeit geändert werden sollte. Nicht nur sollte die Zahl der Stiftungsratsmitglieder erhöht werden; es sollten auch mehr Mitglieder mit größerem Fachwissen aufgenommen werden. Dies wird von den Gutachter/inne/n begrüßt.

Einer Empfehlung des Verfassers des Gutachtens zum Antrag der Wiederaufnahme des Doktoratsstudiengangs der IAP folgend, hat die IAP darauf verzichtet, einen Promotionsausschuss einzurichten. Gegenwärtig entscheidet der Campus-Direktor zwar in Absprache mit Kollegen, doch genau genommen weitestgehend autonom über alle die Zulassung zur und Durchführung der Promotion betreffenden Fragen. Der Campus-Direktor hält dieses Modell für sehr effizient. Die gegenwärtigen Gutachter/innen empfehlen dagegen, die Kompetenz des/r Campus-Direktors/in hier einzuschränken und einen Promotionsausschuss einzurichten, in dem neben dem/der Campus-Direktor/in auch andere Lehrende mit Stimmrecht vertreten sind. Dann wird die Verantwortung für die Promotionen wie an anderen Hochschulen auch von den zuständigen Lehrenden gemeinsam getragen.

5.4 Zusammenarbeit der Campi

Die problematische Frage, wie die Kooperation der Campi organisiert werden soll, ist nur zum Teil entschärft. Der Campus in Chile ist geschlossen. Mit dem Institut für Philosophie „Edith Stein“ in Granada ist eine Vereinbarung geschlossen worden, welche die Bedingungen regelt, unter denen Studierende des Instituts für Philosophie „Edith Stein“ an der IAP studieren und dort einen Doktorgrad erwerben können; ein Wechsel von der IAP nach Granada ist nicht geregelt. Die Vereinbarung (Absatz 13) sieht vor, dass die Hauptbetreuung („main supervisor“) von Studierenden, die von Granada an die IAP wechseln, in Granada liegt. Das ist zum einen sachlich nicht motiviert, denn wenn der Doktorgrad in Liechtenstein erworben werden soll, sollte dort auch die Hauptbetreuung liegen. Zum anderen ist es problematisch,

weil das Institut für Philosophie „Edith Stein“ staatlich nicht anerkannt ist und damit Vertreter/innen einer staatlich nicht anerkannten Hochschule maßgeblich an einer Gradverleihung in Liechtenstein beteiligt sein würden (vgl. die Empfehlung zu Anforderungen an Betreuer/innen und Prüfer/innen unter Abschnitt 3.2, Punkt 2.3). Ferner beschränkt die Vereinbarung (Absatz 14) die mögliche Anrechnung von anderswo erbrachten Studienleistungen auf maximal 15 ECTS-Anrechnungspunkte. Das ist, ebenso wenig wie Art. 8 Bst. a der Promotionsordnung, worauf sich die Vereinbarung bezieht, nicht im Einklang mit der Lissabon-Konvention (vgl. Abschnitt 4.3, Punkt 3.1 sowie Abschnitt 4.5, Punkt 5.3). Ein Fortschritt ist insofern gegeben, als die Promotionsordnung die Möglichkeit beseitigt, dass Studierende aus Granada einen Doktortitel der IAP Liechtenstein erhalten, ohne das Promotionsverfahren an der IAP absolviert zu haben.

5.5 Nachhaltige Finanzplanung

(...)

5.6 Kooperationen

Die IAP hat Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Instituten aus dem Ausland getroffen. Die Vereinbarungen wurden partiell und einseitig in der Weise umgesetzt, dass Gaststudierende und Gastforscher die IAP besucht haben. Bislang fehlt allerdings eine Kooperation mit einem philosophischen Institut an einer angesehenen deutschsprachigen Universität. Gerade aufgrund der geringen Größe des Lehrkörpers an der IAP ist es wichtig, den Studierenden zusätzliche Perspektiven zu eröffnen. Die Universitäten Zürich und Konstanz haben in der Philosophie renommierte und lebendige Forschungsinstitute und bieten sich auch wegen der örtlichen Nähe an. Daher ist das Bestreben der IAP nachdrücklich zu begrüßen, Kooperationen mit den philosophischen Instituten der Universitäten Zürich und Konstanz zu schließen (vgl. Abschnitt 3.8, Punkt 8.1).

6 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Wie in der Vorbemerkung erläutert, handelt es sich insbesondere wegen der sehr geringen Größe der zu evaluierenden Hochschule um ein außergewöhnliches Verfahren. Das bedeutet, dass anders als bei typischen Evaluierungsverfahren die Beseitigung mancher Monita und die Umsetzung mancher Empfehlungen nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, da dies mit einer Änderung der Struktur der Hochschule und einer deutlichen Erhöhung ihres Personals einhergehen müsste. Ein Vergleich möge dies erläutern: Die IAP verfügt als ganze über genauso viel, wenn nicht weniger, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal wie ein einzelner einigermaßen gut ausgestatteter Lehrstuhl an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland und Studiengänge werden nicht von einzelnen Lehrstühlen, sondern von Fakultäten verantwortet. Was dies für die in Liechtenstein beheimatete IAP bedeutet, ist in hohem Maße eine politische Frage, zu der die Gutachter/innen nicht Stellung nehmen können.

Mit Bezug auf die institutionelle Evaluation der IAP geben die Gutachter/innen die folgenden in Kapitel 3 ausführlich erläuterten Empfehlungen, wobei aus der Reihenfolge der Empfehlungen keine Priorisierung abzuleiten ist:

Die Gutachter/innen empfehlen der IAP nachdrücklich,

1. ihr Profil zu schärfen,
2. ihre strategische Planung hinsichtlich der möglichen Einführung eines Masterstudiengangs schnellstmöglich abzuschließen und dann umzusetzen,
3. ihre Entscheidungsprozesse so zu verändern, dass die Mitwirkung aller Statusgruppen institutionalisiert wird und so eine Beteiligungsmöglichkeit geschaffen wird, die über eine bloße Benehmensherstellung hinausgeht,
4. ihre Einnahmen aus Spenden insofern transparenter auszuweisen, als die Namen der Spender/innen sowie gegebenenfalls die mit der Spende verbundenen Erwartungen angegeben werden,
5. ein Qualitätssicherungssystem einzuführen,
6. die Gleichstellung zu verbessern und beispielsweise im Rahmen der öffentlich zugänglichen Definition der Bewerbungsvoraussetzungen explizit zum Ausdruck zu bringen, dass Studieninteressierte weiblichen Geschlechts ausdrücklich zum Studium willkommen sind, sowie offizielle Dokumente wie beispielsweise die Promotionsordnung konsequent zu gendern,
7. ihre Promotionsordnung in Hinblick auf die oben angegebenen Punkte zu überarbeiten (vgl. Abschnitte 3.1, Punkt 1.7, 3.2, Punkt 2.3, 3.3, Punkt 3.2 3.6, Punkt 6.1, 4.2, Punkt 2.4, 4.3, Punkte 3.1 und 3.2, 4.5, Punkte 5.1 und 5.3) und sich dabei betreffend Zulassungsbedingungen und Lernergebnissen am Nationalen Qualifikationsrahmen zu orientieren, klare Kriterien für die Zulassung zum Doktoratsstudium zu definieren sowie die Regelung der Lissabon-Konvention einzuhalten und die Beschränkung in Art. 8 der Promotionsordnung aufzuheben, durch geeignete Maßnahmen bzw. Regelungen zu gewährleisten, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Ausbildung integriert werden, die Ausbildungsziele des Doktoratsstudiengangs zu präzisieren und dabei das Ziel der umfassenden Kenntnisse in Art. 5 Bst. b zu streichen,
8. ihre Habilitationsordnung von Grund auf neu zu erarbeiten,
9. zur besseren Standortbestimmung der Studierenden Essays künftig zu benoten,
10. sich um die Möglichkeit des elektronischen Zugriffs von Studierenden auf einschlägige Fachzeitschriften zu bemühen.

Den Gutachter/inne/n ist bewusst, dass die Möglichkeit, die Empfehlung 3. umzusetzen, erheblich von der künftigen Größe der IAP abhängt.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen,

1. den nationalen und internationalen Austausch von Studierenden, Lehrenden und wissenschaftlichem Personal stärker zu fördern,
2. im Statut oder in einer eigenen Richtlinie Bestimmungen zur Einstellung von wissenschaftlichem Personal, insbesondere aber von Professor/inn/en, festzuschreiben,
3. die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung des Personals zu regeln,
4. Richtlinien zur Nachwuchspolitik festzulegen,
5. ein Beratungsangebot für Studierende zu institutionalisieren,
6. Auswahlverfahren für das administrative und technische Personal zu regeln und öffentlich zu kommunizieren,
7. sicher zu stellen, dass mögliche Auflagen zur Zulassung zum Doktoratsstudiengang einen Umfang von 15 ECTS-Annrechnungspunkten nicht überschreiten,
8. Daten über Studienleistung und -dauer systematisch zu erfassen,

9. die Ausarbeitung einer Planung bzw. Strategie, um das derzeitige Infrastruktturniveau auch bei Umsetzung der mittel- und langfristigen Ziele aufrechterhalten zu können,
10. weitere Kooperationen mit anderen Hochschulen zu etablieren.

Mit Bezug auf die Evaluation des Doktoratsstudiengangs geben die Gutachter/innen die folgenden in Kapitel 4 ausführlich erläuterten Empfehlungen:

Die Gutachter/innen empfehlen der IAP nachdrücklich,

1. die aktive Teilnahme des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden an Entscheidungsprozessen, die Studium und Lehre betreffen, zu institutionalisieren,
2. die Verantwortung für die Lehre von Gastprofessor/inn/en eindeutig zu regeln und eine klare personelle Trennung der Aufgaben von Hochschulratsmitgliedern und Gastprofessor/inn/en vorzunehmen,
3. in ihrer Promotionsordnung, die Ausbildungsziele zu präzisieren und dabei das Ziel der umfassenden Kenntnisse in Art. 5 Bst. b der Promotionsordnung zu streichen; die Vorbereitungsphase von einem Semester mit 30 ECTS-Anrechnungspunkten auf zwei Semester mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu erweitern, ein wiederkehrendes Seminar zu aktuellen Forschungsfragen zu etablieren und die Gesamtstudiendauer auf mindestens sieben, besser aber auf acht Semester, zu verlängern; die Regelung der Lissabon-Konvention einzuhalten und die Beschränkung in Art. 8 aufzuheben; sich auch betreffend Zulassungsbedingungen und Lernergebnissen am Nationalen Qualifikationsrahmen zu orientieren und sie auch in anderen oben genannten Hinsichten zu überarbeiten (vgl. Abschnitte 3.1, Punkt 1.7, 3.2, Punkt 2.3, 3.3, Punkt 3.2, 3.6, Punkt 6.1, 4.2, Punkt 2.4, 4.3, Punkte 3.1 und 3.2, 4.5, Punkte 5.1 und 5.3),
4. die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten zu definieren,
5. die Internetseiten neu zu gestalten, sodass die Professionalität der Einrichtung besser wiedergespiegelt wird,
6. die Gleichstellung zu verbessern und beispielsweise im Rahmen der öffentlich zugänglichen Definition der Bewerbungsvoraussetzungen explizit zum Ausdruck zu bringen, dass Studieninteressierte weiblichen Geschlechts ausdrücklich zum Studium willkommen sind, sowie offizielle Dokumente wie beispielsweise die Promotionsordnung konsequent zu gendern,
7. sich um die Möglichkeit des elektronischen Zugriffs von Studierenden auf einschlägige Fachzeitschriften zu bemühen.

Den Gutachter/inne/n ist bewusst, dass die Möglichkeit, die Empfehlung 1. umzusetzen, erheblich von der künftigen Größe der IAP abhängt.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen der IAP,

1. die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten allen beteiligten Personen zu kommunizieren,
2. Richtlinien bzw. Kriterien für die Qualifikation der Lehrenden festzulegen, die Dissertationen betreuen oder Unterricht erteilen, aber nicht an der IAP fest angestellt sind,
3. für jede/n Studierende/n neben dem/der Dissertationsbetreuer/in noch eine weitere Person als Begleiter/in des Promotionsprozesses festzusetzen,
4. die Ausarbeitung einer Planung bzw. Strategie, um das derzeitige Infrastruktturniveau auch bei Umsetzung der mittel- und langfristigen Ziele aufrechterhalten zu können.

Mit Bezug auf die Begutachtung der Auflagen aus dem Jahr 2013 stellen die Gutachter/innen fest, dass die damals als kritisch angesehenen Bereiche, wie in Kapitel 5 näher erläutert, nach wie vor Mängel aufweisen.

Die Gutachter/innen empfehlen daher der IAP nachdrücklich,

1. ihr Profil zu schärfen,
2. ihre strategische Planung hinsichtlich der möglichen Einführung eines Masterstudiengangs schnellstmöglich abzuschließen und dann umzusetzen,
3. die Promotionsordnung in Hinblick auf die oben angegebenen Punkte zu überarbeiten (vgl. Abschnitte 3.1, Punkt 1.7, 3.2, Punkt 2.3, 3.3, Punkt 3.2, 3.6, Punkt 6.1, 4.2, Punkt 2.4, 4.3, Punkte 3.1 und 3.2, 4.5, Punkte 5.1 und 5.3),
4. sich um eine deutliche Steigerung der Erträge aus Studiengebühren zu bemühen (z.B. durch Einführung eines attraktiven Masterstudiengangs) oder durch Verhandlungen mit Stiftungen oder Stifter/inne/n sicherzustellen, dass der IAP jährlich ein konstanter Betrag zur Verfügung gestellt wird, mit dem die IAP einen Großteil ihrer Fixkosten decken könnte,
5. den zu garantierenden Finanzierungszeitraum im Interesse der Studierenden rollierend auf fünf Jahre auszudehnen.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachter/innen der IAP,

1. Aufgaben und Arbeitsteilung von Hochschulrat und Stiftungsrat nach drei bis fünf Jahren, wenn zumindest einige Doktoratsstudierende promoviert sein werden, zu evaluieren und dann gegebenenfalls das Statut zu verändern,
2. eine Erweiterung des Stiftungsrats um Mitglieder mit mehr Fachwissen,
3. einen Promotionsausschuss einzurichten,
4. weitere Kooperationen mit anderen Hochschulen zu etablieren.

Gegenwärtig können die Gutachter/innen die definitive Bewilligung des Doktoratsstudiengangs nicht empfehlen. Voraussetzung dafür wäre die Umsetzung der oben genannten nachdrücklichen Empfehlungen.

Zusammenfassend sind die Gutachter/innen der Auffassung, dass die IAP, wenn sie die nachdrücklichen Empfehlungen umsetzt, insbesondere aber a) nach einer klaren Profilschärfung, b) mit einem zusätzlichen, attraktiven Masterstudiengang, c) mit mehr Personal und d) einer solideren Finanzierung einen guten Platz in der europäischen Hochschul- und Forschungslandschaft einnehmen könnte.

7 Eingesehene Dokumente

Antrag (Dokumentation für das Akkreditierungsverfahren 2017) vom 30.11.2016 in der Version vom 28.02.2017

Nachreichungen vom 12.04.2017, 18.04.2017 und 02.05.2017

Webseite der IAP: <http://iap.li/>

Stellungnahme vom 20.07.2017 zum Gutachten in der Version vom 26.06.2017